



Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile  
[www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de)

Jahrgang 8 · Nummer 23 · Freitag, den 14. November 2014

### Schlüssel raus?



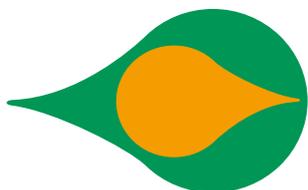
Für den Carneval Club „Rot-Weiß“ Zerbst steht die 37. Session an. Unter das Thema „Schlosstribüne, Stadtrat's Werk - nun exklusiver Rodelberg!!!“ haben sie die CCZ-Nährinnen und -Narren gestellt.

Was ihnen noch fehlt, um die berühmte fünfte Jahreszeit so richtig einzuläuten, ist der Rat-hausschlüssel. Den wollen sie sich am Sonnabend, dem 15. November, Punkt 11.11 Uhr vom Bürgermeister holen. Ob das gelingt, ist dann auf der Schloßfreiheit zu beobachten.  
Foto: Helmut Rohm

#### Auch in dieser Ausgabe

- Hohe Ehrung für Ellen Arndt  
Seite 23
- Weitere Zerbster Ortsteile kommen ans Erdgas-Netz  
Seite 25
- 6. Zerbster Lese-meile lädt am 20. November ein  
Seite 27

Anzeige



**ANHALT-  
BITTERFELDER  
KREISWERKE  
GmbH**

**39264 Straguth  
Am Flugplatz 1  
Tel. 03 92 48 / 9 42 66  
Fax 03 92 48 / 9 42 68**

- Containerdienst von 1,5 m<sup>3</sup> bis 30 m<sup>3</sup>
- Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllentsorgung

## Bereitschaftsdienste

### Für alle Notfälle

#### Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises in Bitterfeld 03493 513-150

#### Notrufe

Feuerwehr/ Rettungsdienst 112  
Polizei 110

#### Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat Zerbst/Anhalt 03923 7160  
Bau- und Wohnungsgesellschaft Zerbst mbH 0800 7742620  
Heidewasser GmbH 03923 610415  
Abwasser- u. Wasserzweckverband Elbe-Fläming 03923 485677  
Bereitschaft AWZ Elbe-Fläming 03923 610444

#### Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,  
Stromversorgung 03923 73750  
Ortsteile Zerbst/Anhalt:  
über AVACON direkt 0180 1282266

#### Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH  
Erdgas Mittelsachsen GmbH  
Schönebeck 03923 2464

#### Tierkliniken

Magdeburg,  
Ebendorfer Str. 39 0391 7318640  
Wittenberg/Piesteritz,  
Fröbelstr. 25 03491 663015

#### Tierarztpraxen

**14.11.2014 - 27.11.2014**  
TAP Brodowski 03923 760790

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 - 11.00 Uhr in der Praxis, danach telefonisch

**15.11./16.11.2014**

**ZÄ H. Honigmann** Praxis Loburg, Möckernitzer Damm 7  
Tel. 039245 2271

**22.11./23.11.2014**

**Dr. B. Erdmann** Praxis Lindau,  
Flecken 4  
Tel. 039246 242

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

für den Raum Zerbst/Anhalt

**Zeitraum vom 14.11.2014 bis 27.11.2014**

#### Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donnerstag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Sonntag und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen Vertretung.

**Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer**

**Tel. 116117**

#### In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf

**Tel. 112**

Auskünfte über Notdienst

Einsatzleitstelle Bitterfeld

**Tel. 03493 513150**

### Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 14. bis 27.11.2014

**Redaktionsschluss am 05.11.2014**

#### Freitag, 14.11.2014

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37

39261 Zerbst

Tel. 03923 2462

#### Samstag, 15.11.2014

Drei Linden Apotheke Loburg

Raben-Apotheke

Markt 25

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 3481

#### Sonntag, 16.11.2014

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Jever Apotheke

Fritz-Brand-Str. 6

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 487070

#### Montag, 17.11.2014

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Dienstag, 18.11.2014

Bären Apotheke Lindau

#### Mittwoch, 19.11.2014

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Katharina-Apotheke

Breite 21

39261 Zerbst

Tel. 03923 73740

#### Donnerstag, 20.11.2014

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

#### Freitag, 21.11.2014

Drei Linden Apotheke Loburg

Neue Apotheke

Dessauer Str. 41

39261 Zerbst

Tel. 03923 3406

#### Samstag, 22.11.2014

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Bären Apotheke

Flecken 4

39264 Lindau

Tel. 039246 331

#### Sonntag, 23.11.2014

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Montag, 24.11.2014

Bären Apotheke Lindau

Drei Linden Apotheke

Markt 4

39279 Loburg

Tel. 039245 91465

#### Dienstag, 25.11.2014

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Mittwoch, 26.11.2014

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

#### Donnerstag, 27.11.2014

Drei Linden Apotheke Loburg

### *Spruch der Woche*

*Es scheint immer unmöglich,  
bis es getan ist.*

*Nelson Mandela*

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

### Stadtrat

#### Tagesordnung

- **6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 17.11.2014, um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.10.2014
- 5 Beratung und Beschlussfassung der öffentlichen Vorlagen
- 5.1 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile BV/075/2014
- 5.2 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt BV/081/2014
- 5.3 Feuerwehrkostensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt BV/086/2014
- 5.4 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) einschl. Gebührenkalkulation BV/088/2014
- 5.5 Benutzer- und Entgeltordnung für die Bürgerräume bzw. Bürgerhäuser der Stadt Zerbst/Anhalt BV/089/2014
- 5.6 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflanzgestellen der Stadt Zerbst/Anhalt“ BV/083/2014
- 5.7 Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt BV/080/2014
- 5.8 Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile BV/078/2014
- 5.9 Friedhofsgebührensatzung der Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt BV/079/2014
- 6 Mitteilungen
- 7 Anfragen, Anträge und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Beratung und Beschlussfassung nichtöffentlicher Beschlussvorlagen
- 8.1 Vergabe: Bauleistung Grundhafter Ausbau der Judenstraße BV/103/2014
- 8.2 Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A 4 BV/121/2014
- 9 Mitteilungen
- 10 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 11 Schließung der Sitzung

Andreas Dittmann  
Bürgermeister  
und Vorsitzender des Ausschusses

#### Tagesordnung

- **5. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 26.11.2014, um 17:00 Uhr**
- **Stadthalle, Katharina-Saal**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde

- 4 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates am 29.10.2014
- 5 Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 29.10.2014 gefassten Beschlüsse
- 6 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 7 Beratung und Beschlussfassung der öffentlichen Vorlagen
- 7.1 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile BV/075/2014
- 7.2 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt BV/081/2014
- 7.3 Feuerwehrkostensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt BV/086/2014
- 7.4 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) einschl. Gebührenkalkulation BV/088/2014
- 7.5 Benutzer- und Entgeltordnung für die Bürgerräume bzw. Bürgerhäuser der Stadt Zerbst/Anhalt BV/089/2014
- 7.6 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflanzgestellen der Stadt Zerbst/Anhalt“ BV/083/2014
- 7.7 Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt BV/080/2014
- 7.8 Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile BV/078/2014
- 7.9 Friedhofsgebührensatzung der Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt BV/079/2014
- 7.10 Antrag der FDP-Fraktion zur Bildung einer Arbeitsgruppe AN/002/2014
- 8 Anfragen, Anträge und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

- 9 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 10 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 11 Schließung der Sitzung

Wilfried Busto  
Stadtratsvorsitzender

### Ortschaftsräte

#### Tagesordnung

- **03. Sitzung des Ortschaftsrates Nedlitz**
- **am Montag, den 17.11.2014 um 19:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Nedlitz, Lindenallee 42, 39264 Zerbst/Anhalt**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.09.2014
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile BV/075/2014
- 7 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt BV/081/2014

- 8 Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/086/2014
- 9 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) einschl. Gebührenkalkulation  
BV/088/2014
- 10 Benutzer- und Entgeltordnung für die Bürgerräume bzw. Bürgerhäuser der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/089/2014
- 11 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflgestellen der Stadt Zerbst/Anhalt“  
BV/083/2014
- 12 Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/080/2014
- 13 Anfragen, Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 14 Änderungsanträge zum nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 15 Grundstücksangelegenheiten
- 15.1 Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Nedlitz  
BV/114/2014
- 15.2 Pachtangelegenheit
- 16 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 17 Schließung der Sitzung

Mario Buge  
Ortsbürgermeister

## Tagesordnung

- **2. Sitzung des Ortschaftsrates Luso**
- **am Dienstag, den 18.11.2014 um 19:00 Uhr**
- **im Feuerwehrgerätehaus Bone, Neuer Weg 6, 39264 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.08.2014
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Beschlussfassung zur Übernahme der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse  
BV/097/2014
- 7 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile  
BV/075/2014
- 8 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/081/2014
- 9 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflgestellen der Stadt Zerbst/Anhalt“  
BV/083/2014
- 10 Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/086/2014
- 11 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) einschl. Gebührenkalkulation  
BV/088/2014
- 12 Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/080/2014
- 13 Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile  
BV/078/2014
- 14 Friedhofsgebührensatzung der Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/079/2014
- 15 Anfragen, Anregungen
- 16 Schließung der Sitzung

Ralf Müller  
Ortsbürgermeister

## Tagesordnung

- **02. Sitzung des Ortschaftsrates Zernitz**
- **am Donnerstag, den 20.11.2014, um 18:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Zernitz, Grüne Straße 1, 39264 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.07.2014
- 5 Bericht der Ortsbürgermeisterin und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Beschlussfassung zur Übernahme der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse  
BV/120/2014
- 7 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile  
BV/075/2014
- 8 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/081/2014
- 9 Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/086/2014
- 10 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) einschl. Gebührenkalkulation  
BV/088/2014
- 11 Benutzer- und Entgeltordnung für die Bürgerräume bzw. Bürgerhäuser der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/089/2014
- 12 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflgestellen der Stadt Zerbst/Anhalt“  
BV/083/2014
- 13 Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/080/2014
- 14 Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile  
BV/078/2014
- 15 Friedhofsgebührensatzung der Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/079/2014
- 16 Anfragen, Anregungen
- 17 Schließung der Sitzung

Birgit Jacobsen  
Ortsbürgermeisterin

## Tagesordnung

- **3. Sitzung des Ortschaftsrates Leps**
- **am Montag, den 24.11.2014, um 19:00 Uhr**
- **im Gemeindehaus Leps, Am Sportplatz 4, 39264 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.09.2014
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile  
BV/075/2014
- 7 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/081/2014
- 8 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflgestellen der Stadt Zerbst/Anhalt“  
BV/083/2014
- 9 Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/086/2014

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 10 | Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) einschl. Gebührenkalkulation | BV/088/2014 |
| 11 | Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt   | BV/080/2014 |
| 12 | Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile  | BV/078/2014 |
| 13 | Friedhofsgebührensatzung der Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt  | BV/079/2014 |
| 14 | Anfragen, Anregungen  |             |
| 15 | Schließung der Sitzung  |             |

Herbert Smolinski  
Ortsbürgermeister

## Tagesordnung

- **03. Sitzung des Ortschaftsrates Polenzko am Dienstag, dem 25.11.2014, um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Mühro, Dobritzer Straße 17 a, 39264 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| 1 | Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |             |
| 2 | Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung                             |             |
| 3 | Einwohnerfragestunde  |             |
| 4 | Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2014                       |             |
| 5 | Bericht der Ortsbürgermeisterin und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen                   |             |
| 6 | Einziehung von Waldwegen („Sonstige öffentliche Straßen“) in der Gemarkung Polenzko         | BV/122/2014 |
| 7 | Anfragen, Anregungen  |             |
| 8 | Schließung der Sitzung  |             |

Ruth Buchmann  
Ortsbürgermeisterin

## Tagesordnung

- **3. Sitzung des Ortschaftsrates Walternienburg am Dienstag, den 25.11.2014, um 19:00 Uhr auf der Burganlage Walternienburg**

### Öffentlicher Teil

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| 2 | Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung                             |
| 3 | Nachverpflichtung eines Mitgliedes des Ortschaftsrates                                      |
| 4 | Einwohnerfragestunde  |
| 5 | Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.09.2014                       |
| 6 | Bericht des Ortsbürgermeisters  |
| 7 | Anfragen, Anregungen  |
| 8 | Schließung der Sitzung  |

Heinz Reifarth  
Ortsbürgermeister  
Stadt Zerbst/Anhalt  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachungen



### Stellenausschreibung

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt ist in der Stadtbibliothek zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden/Woche als

#### Diplom-Bibliothekar/in (Bachelor/Master Bibliothekswesen)

zu besetzen.

Die Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt ist eine öffentliche Bibliothek mit rund 21.000 Medien (Bücher, Zeitschriften, Hörbücher usw.). Sie arbeitet mit der Bibliothekssoftware „allegro-C/ÖB“ und ist Mitglied im Onleiheverbund Sachsen-Anhalt. Die Bibliothek gliedert sich in einen Erwachsenen- sowie einen Kinder- und Jugendbereich.

#### Zu Ihren Aufgabenschwerpunkten gehören:

- Betreuung der Kinder- und Jugendbibliothek (vorrangig)
- Erwerb, Katalogisierung und Bestandspflege von Kinder- und Jugendliteratur sowie audiovisueller Bestände
- Betreuung der Homepage sowie Pflege der sozialen Netzwerke (facebook)
- Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendeinrichtungen (Schulen, Horte, Kindertagesstätten u.a.)
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen

#### Erwartet werden von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Studium zum/zur Diplom-Bibliothekar/in oder Bachelor of Arts im Bereich Bibliothekswesen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie selbstständiges Arbeiten
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit elektronischen Medien und dem Internet
- pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (Abendstunden bei Veranstaltungen).

Die Eingruppierung der Stelle erfolgt nach den Vorschriften des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD). Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen sowie einem aktuellen Führungszeugnis werden bis zum 28.11.2014, 12:00 Uhr, erbeten an:  
Stadt Zerbst/Anhalt, Amt für Zentrale Dienste,  
Schloßfreiheit 12,  
39261 Zerbst/Anhalt Tel.: 03923 754150

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird nicht schriftlich bestätigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen beschrifteten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Nur dann können Ihre Unterlagen zurückgeschickt werden, andernfalls werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern/-innen nach Ablauf des 30.06. 2015 vernichtet. Anfallende Kosten für ein Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

## Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidedorfriedhof

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. März 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt (im folgenden Stadt genannt) gelegenen und von ihr verwalteten Heidedorfriedhof.

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) Einwohner der Stadt waren sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

#### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles vorübergehend untersagt werden.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
- h) Hunde unangeleint oder an der langen Leine mitzuführen,
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

#### § 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben der Stadt vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Dienstleistungserbringung unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten der EU niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.
- (3) Die Dienstleistungserbringer müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten. Sie haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen montags – freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen an Samstagen sind Bestattungsunternehmen, die auf dem Friedhof eine Bestattung oder Beisetzung vornehmen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Hauptwege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starkem Regen und ähnlichen Situationen kann das Befahren der Wege untersagt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf dem Friedhof nur auf den von der Stadt vorgehaltenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wider in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Stadt kann Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.

(2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt erforderlich (Grabstättenauswahl vor Ort, Gebühreninformation).

(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattung/Beisetzung erfolgt regelmäßig montags – freitags bis 16:00 Uhr, samstags bis 14:00 Uhr.

Bestattungen/Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten bedürfen der Genehmigung.

(5) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, zu einem Erwachsenenleichnam zusätzlich eine Totgeburt oder den Leichnam eines Kindes unter einem Lebensjahr oder eine Urne in einem Sarg zu bestatten.

Mit Zustimmung der Stadt können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

#### § 8

##### Särge

Särge müssen aus umweltfreundlichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Entsprechendes gilt für die Bekleidung der Leiche, für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen.

#### § 9

##### Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen. Sie kann diese Aufgabe an ein Bestattungsunternehmen übertragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Tiefgräber sind nicht zugelassen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschl. Pflanzen vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

#### § 10

##### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für die Leichen und Aschen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 10 Jahre, für Aschen 15 Jahre, im übrigen 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung, gemäß § 11 beginnt keine neue Ruhezeit.

#### § 11

##### Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Mit der Ausgrabung oder Umbettung kann die Stadt ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung einschließlich Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

#### § 12

##### Allgemeines, Art der Grabstätte

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Gemeinschaftsanlagen
- d) Baumgrabstätten
- e) Ehrengabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 13

##### Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt des Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen u.s.w. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. § 11 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8 bleiben davon unberührt.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) gefallen Erben

Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

(6) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

## § 14

### Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jedem Erdreihengrab dürfen zusätzlich zwei Urnen beige-  
setzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit des Erdreihengrabes nicht überschreitet.

(3) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet
- b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
- c) Grabmale sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

## § 15

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

Das Nutzungsrecht beträgt für Erdwahlgräber 25 Jahre, für Kinderwahlgräber und für Urnenwahlgräber 15 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jede Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beige-  
setzt werden. In jede Erdwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zusätzlich zur Sargbestattung bis zu zwei Urnen beige-  
setzt werden. Statt des Sarges kann auch eine Urne beige-  
setzt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten und teilbelegten Wahlgrabstätten, deren Ruhezeiten noch nicht beendet sind, unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Nutzungszeit werden nicht erstattet
- b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
- c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgenommen werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung zurück erstattet werden.

(9) In Ausnahmefällen können auf Antrag mehrstellige Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit geteilt und einstellige Erdwahlgräber in Urnenwahlgrabstätten umgewandelt werden, wenn die Möglichkeit dazu aufgrund der Lage und Größe der Grabstätte besteht.

## § 16

### Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Es erfolgt keine Unterteilung in einzelne Grabstätten.

(2) Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Abweichend hiervon wird für Urnenpartnergräber insofern ein Nutzungsrecht vergeben, um die Beisetzung einer 2. Urne unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren zu ermöglichen.

(3) Die Herrichtung und Pflege der Anlagen obliegt der Stadt. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.

(4) Es werden unterschieden:

- a) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung  
Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche. Der Bestattungsort wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.
- b) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung – Einzelgrab  
Die Beisetzung erfolgt in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Die Anlage ist mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen und Lebensdaten der dort Bestatteten aufgeführt sind. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller. Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden.  
Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.
- c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung – Partnergrab  
Die Beisetzung erfolgt in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Die Anlage ist mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen und Lebensdaten der dort Bestatteten aufgeführt sind. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller. Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden.  
Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.
- d) Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab  
Die Bestattung erfolgt in einer Rasenfläche ohne Grabhügel. Das Ablegen von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln, Steckvasen, Grablichter u.ä.) ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet. Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte durch ein bündig im Rasen liegendes Grabmal ist möglich. Die Größe des Grabmals ist in den Gestaltungsrichtlinien der Friedhofsatzung festgelegt. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 17

### Baumgrabstätten

(1) Baumgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Die Bestattung oder Beisetzung erfolgt unter einem Baum in einer Rasenfläche oder in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Für Bäume, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Stadt eine Ersatzpflanzung.

(2) Es werden unterschieden:

a) Baumreihengräber

Die Urnen werden in einer Rasenfläche unter einem Baum beigesetzt.

§ 16 Abs. (1) bis (3) gilt entsprechend. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.

Die Anbringung eines kleinen Schildes mit dem Namen und den Lebensdaten des Verstorbenen und/oder Symbolen ist am Baum möglich. Die Kosten für das Namensschild sind durch den Erwerber des Grabes zu tragen.

Die Ablage von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Am Baum kann eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht aufgestellt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.

b) Baumpartnergräber

Baumpartnergräber sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen. § 16 Abs. (1) und (3) gilt entsprechend. Für die Grabstätte wird Insofern ein Nutzungsrecht vergeben, um die Beisetzung einer 2. Urne unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren zu ermöglichen.

Die Urnen werden in einer einheitlich bepflanzten Fläche unter einem Baum beigesetzt.

Das Aufstellen oder Legen eines Grabmales ist möglich. Die Größe des Grabmals ist in den Gestaltungsrichtlinien, welche Bestandteile dieser Friedhofssatzung sind, festgelegt. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden. Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht kann in die Pflanzfläche gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.

c) Baumwahlgräber

Baumwahlgräber sind Grabstätten für die Bestattung von 2 Särgen und 4 Urnen oder stattdessen bis zu 6 Urnen. § 15 Abs. (1) bis (3) und (5) bis (7) gilt entsprechend.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte wird keine zusätzliche Pflegegebühr erhoben.

Eine Teilung der Grabstätte ist nicht möglich.

Die Vergabe der Grabstätte erfolgt in einer Rasenfläche unter einem neu gepflanzten Baum oder Strauch. Die Baum- oder Strauchart ist vom Nutzungsberechtigten aus einer Artenliste (Anlage) auszuwählen. Auf Antrag kann auch ein anderes Gehölz zugelassen werden, wenn die Wuchsform oder -größe mit der Grabstättengröße vereinbar ist und Nachbargrabstätten nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Die Pflanzung des Gehölzes ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Er trägt die Kosten für das Gehölz, die Pflanzung und die 3-jährige Anwachspflege. Die Verkehrssicherungspflicht für das Gehölz obliegt der Stadt. Notwendige Schnittmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte durchgeführt.

Solange der Wunsch besteht, kann unter dem Gehölz eine individuelle Pflanzfläche angelegt werden, die durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen ist. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Stadt. Diese Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.

Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte durch stehende oder liegende Grabmale ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 18

### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Stadtrat der Stadt.

## V. Gestaltung von Grabstätten

## § 19

### Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Stadt kann Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien einrichten. Für die Grabfelder können aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung und Bepflanzung der Grabfläche vorgeschrieben werden (Gestaltungsrichtlinien). Die Grabfelder werden in einem Belegungsplan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien liegen soll.

Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsrichtlinien dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

(4) Das Abräumen der auf den Erdgräbern nach Bestattungen vorhandenen Kränze und Blumen, die Abfuhr des überflüssigen Bodens und das Anlegen des provisorischen Grabhügels erfolgt durch die Stadt. Diese Arbeiten werden, außer in den Wintermonaten, zwei bis sechs Wochen nach der Bestattung vorgenommen. Urnengräber sind vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

## § 20

### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschrift des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für die Bepflanzung als auch für den übrigen Grabschmuck.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der damit auch einen Dienstleistungserbringer beauftragen kann.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(4) Erdbestattungsgräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Urnengräber müssen innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung hergerichtet werden.

(5) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht andere Gräber, öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen. Hecken und Dauerbepflanzungen dürfen nicht höher als 0,50 m und Einzelgehölze nicht höher als 1,50 m sein. Bei Überschreitungen der festgelegten Höhen gehen Hecken und Gehölze in das Verfügungsrecht der Stadt über, die das Entfernen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen kann.

(6) Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.

(7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

## § 21

### Grabmalbestimmungen

(1) Das Errichten von Grabmalen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Stadt.

Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten entsprechend den Vorgaben des Formblattes (Anlage) zu beantragen.

(2) Die Hersteller für Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.

(3) Zur Herstellung und/oder Aufstellung von Grabmalen sind berechtigt:

- Steinmetze
- Steinbildhauer
- Holzbildhauer
- Kunstschmied
- bildende Künstler

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass diese überprüft werden können. Der genehmigte Aufstellungsantrag ist vorzulegen.

(6) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(7) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.

(8) Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Prüfung auf Verkehrssicherheit erfolgt einmal jährlich durch die Stadt. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.

(9) Ist die Standsicherheit eines Grabmales oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 12 Wochen aufgestellt wird.

(10) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt verpflichtet auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen.

(11) Die Bestimmungen des § 21 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte auf eine andere Grabstätte zu.

(12) Provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze) werden auf Antrag gebührenfrei für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

## § 22

### Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 12 Wochen aufgestellt wird.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden.

(3) Die Stadt kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

## § 23

### Einebnungen

(1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und Gemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird

6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(2) Bei Wahlgrabstätten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf der Nutzungszeit von 6 Monaten vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird innerhalb dieser Frist ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nicht beantragt, wird die Grabstätte eingeebnet.

(3) Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten abzuräumen und zu entsorgen. Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör, für die in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen keine Ansprüche geltend gemacht werden, gehen in das Eigentum der Stadt über.

## IV. Trauerhalle/Aufbahrungsraum

### § 24

#### Benutzen des Aufbahrungsraumes

(1) Der Aufbahrungsraum dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.

(2) Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 25

#### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgesetzten Bestattungszeiten in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. Trauerfeiern auf dem Friedhof oder in der Trauerhalle sind vorher anzumelden.

(2) Die Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Auf Antrag können längere Zeiten zugelassen werden.

(3) Die Aufbahrung in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## VII. Schlussvorschriften

### § 26

#### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben sind, richten sich Nutzungs- bzw. Ruhezeit und Gestaltung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 27

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich als Besucher entgegen des § 5 Abs. 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen nicht befolgt.
3. entgegen § 5 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
  - b) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
  - c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablegt,
  - h) Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
  - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, Blumen oder Zweige abschneidet oder abreißt,
  - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
  - k) lärmt, spielt sowie lagert,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,
5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
6. entgegen § 20 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält,
7. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale errichtet, verändert oder entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6, Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 28

### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 29

### Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 30

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt und Ihrer Ortsteile vom 21.10.2009 und die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile Bonitz, Bias, Luso, Mühlisdorf vom 22.11.2012 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 30.10.2014

Andreas Dittmann

Bürgermeister

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Anlage zur Friedhofssatzung

### Gestaltungsrichtlinien

#### I. Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

##### 1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Herrichtung und Gestaltung der Grabstätte unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 19 und 20 bleiben hiervon unberührt.

##### 2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien

- a) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden.

- b) Nicht zugelassen sind Einfassungen aller Art und vollflächige Abdeckungen mit Platten, Kiesen und Steinen. Trittplatten und Zierkiese können zur Gestaltung der Grabfläche im untergeordneten Verhältnis (maximal 10 % der Fläche) verwendet werden.
- c) Für Dauerbepflanzungen auf Urnenwahlgräbern dürfen nur Gehölze oder Stauden mit einer Wuchshöhe bis 30 cm verwendet werden.
- d) Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten ist im Satzungstext § 16 und 17 geregelt.

#### II. Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen

##### 1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. §§ 19 und 21 bleiben hiervon unberührt.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 – 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 – 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

##### 2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien

- a) Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, auch in Materialkombinationen verwendet werden.
- b) Die Breite der Grabmale kann bis 50 % der Breite der Grabstätte betragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- c) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
- d) Auf Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen nur Wandplatten oder liegende Grabmale verwendet werden.
- e) Auf Baumpartnergräbern dürfen nur Kissensteine bzw. Liegeplatten mit einer Kantenlänge von 40 - 70 cm und einer Höhe bis 50 cm verwendet werden.
- f) Auf einem Reihengrab der Erdgemeinschaftsgrabanlage darf nur ein bündig im Rasen liegendes Grabmal mit einer Breite bis 50 cm und einer Länge bis 70 cm verwendet werden. Das Grabmal ist so zu verlegen, dass es nicht kippt oder beim Überfahren mit dem Mäher zerbrechen kann.

Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Richtlinien 2 a), b), c), e) und f) zulassen.

### **Belegungsplan für den Heidedorfriedhof**

#### I. Friedhof 1 (alle Abteilungen)

- keine Neuvergabe von Grabstätten
- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
- Sargbestattungen nur noch möglich auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
- Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
- Urnenbeisetzungen auf belegten Erdgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### II. Friedhof 2

##### 1. Mauerstellen

- keine Neuvergabe von Grabstätten
  - bestehende Grabstätten können weiter genutzt werden
  - Größe der Grabstätte ca. 4,00 x 5,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- ##### 2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 bis 4
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - keine Neuvergabe von Grabstätten innerhalb der Abteilungen 1, 2 und 4 (Innenbereich), Sargbestattungen nur noch möglich auf unbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
  - Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
  - Urnenbeisetzungen auf belegten Grabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.

- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
4. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung - Einzelgrab
- Vergabe von Grabstellen an der Friedhofsmauer
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung - Partnergrab
- Vergabe von Grabstellen an der Friedhofsmauer
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- III. Park
1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
- Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
  - Größe der Grabstätte ca. 1,25 m x 1,75 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Kinderwahlgräber
- Vergabe von Grabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,50 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- IV. Friedhof 3
1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 - 6
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  - Vergabe von Grabstätten in den Abteilungen 7 und 8
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Reihengräber für Sargbestattungen
- Vergabe in den Abteilungen 9 und 10
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
4. Kinderreihengräber
- Vergabe von Grabstätten an der Abteilung 11
  - Größe der Grabstätte ca. 0,90 x 1,25 m
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
5. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- Vergabe von Grabstätten im Urnenabteil
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1- 6
  - Größe der Grabstätte ca. 1,25 x 1,75 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 8
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
6. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung
- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 2
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
7. Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab
- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 9
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
8. Baumreihengräber
- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 11
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - Größe des Namenschildes bis 6 x 9 cm, alle nicht glänzenden Materialien in dezenten Farben sind möglich
9. Baumpartnergräber
- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 12
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
10. Baumwahlgräber
- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
  - Größe der Grabstätte ca. 3,00 x 4,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### Anlage zur Friedhofssatzung

#### Auswahlliste Baum- und Straucharten für Baumwahlgräber

Alle aufgeführten Arten sind Symbolpflanzen und stellen ein Sinnbild für Leben und Tod dar.

- Bergkiefer – *Pinus mugo*
- Buchsbaum – *Buxus sempervirens* und Sorten
- Eibe – *Taxus baccata* und Sorten
- Eiche, säulenförmig – *Quercus robur* „Fastigiata“
- Ginkgo, säulenförmig – *Ginkgo biloba* „Princeton Sentry“
- Hänge-Kätzchen-Weide – *Salix caprea* „Pendula“
- Haselnuss – *Corylus avellana* und Sorten
- Kugel-Blumenesche – *Fraxinus ornus* „Mecsek“
- Stechpalme – *Ilex aquifolium*
- Strauchrosen – *Rosa spec.* in Sorten
- Tränenkiefer, säulenförmig – *Pinus wallichiana* „Densa Hill“
- Trauerbirke – *Betula pendula* „Youngii“
- Wacholder – *Juniperus communis* und Sorten
- Winterlinde, kleinkronig – *Tilia cordata* „Rancho“
- Zierapfel – *Malus spec.* in Sorten
- Zierkirschen – *Prunus spec.* in Sorten
- Zirbelkiefer – *Pinus cembra*

Antragsteller: Name, Anschrift

Ort, Datum

Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt  
 Ordnungsamt, Grünflächen, Bau- und Wirtschaftshof  
 Friedhofsverwaltung  
 Schloßfreiheit 12  
 39261 Zerbst/Anhalt



**Antrag zur Aufstellung eines/einer:**  
 (in 2-facher Ausfertigung abgeben)

- Grabmal
- Wandtafel
- Abdeckplatte
- Grabeinfassung
- provisorischen Namensschilde/ Grabkreuzes

**Grabart:**

- Wahlgrab, Erdbestattung, ..... steilig
- Wahlgrab, Urnenbeisetzung
- Reihengrab, Erdbestattung
- Reihengrab, Urnenbeisetzung
- Baumpartnergrab

<b>Bezeichnung/Lage der Grabstätte:</b>				
Friedhof:	Abteil:	Weg/Reihe:	Nr.:	
<b>Verstorbene/Verstorbener:</b>				
Name:		Vorname:		
Geburtsdag:		Todesdag:		
<b>Grabmal:</b>	Form:			
	Werkstoff:		Farbwert:	
	Bearbeitung:	Vorderselte:	Seitenflächen:	Rückseite:
		Maße:	Höhe:                      cm (ab Oberkante Weg)	Breite:                      cm
	Art der Beschriftung:			
<b>Sockel:</b>	Werkstoff:	Bearbeitung:	Farbwert:	
<b>Grabeinfassung:</b>	Werkstoff:	Bearbeitung:	Farbwert:	
Aufstellung geplant bis:		Pflanzzeichnung 1: mit Inschrift und Symbolen ist beigelegt		
<b>Firma</b>	<b>Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten</b>			
	Name:		Vorname:	
	Postleitzahl/Wohnort:			
Unterschrift/Stempel	Straße und Hausnummer:			
<b>Der Antrag wird genehmigt/nicht genehmigt. Die Genehmigung erlischt am:</b>				
Rechtsgrundlage ist die Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.				
Datum/Unterschrift Friedhofsverwaltung				
<b>Abnahmevermerk</b>	Grabmal aufgebaut am:		Firma:	
	Grabmal abgenommen am:		Friedhofsverwaltung:	

## Friedhofsgebührensatzung für den Heidtorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Heidtorfriedhofs und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Dies betrifft auch die Kosten für die Grabmale und/oder Grabmalbeschriftungen und die damit zusammenhängenden Leistungen für die Gemeinschaftsanlagen mit Namensnennung.

### § 2 Gebührensätze

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### § 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistungen nicht erstattet. Die Bestimmung des § 5 bleibt unberührt.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührensschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile Bias, Bonitz, Luso, Bone und Mühsdorf vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 30.10.2014

Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 01. Januar 2015

### Verzeichnis der Gebührensätze des Heidtorfriedhofes der Stadt Zerbst/Anhalt

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
1. Reihengrabstätte Überlassung der Grabstätte und Friedhofsunterhaltung	808,00
2. Kinderreihengrabstätte Überlassung der Grabstätte und Friedhofsunterhaltung	444,00
3. Gemeinschaftsanlagen	
a) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	629,00
b) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung – Einzelgrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	675,00
c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung – Partnergrab für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.350,00 90,00
d) Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.227,00
3. Wahlgrabstätten Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung, Ein- ebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit. Bei Mehrfachgrabstätten vervielfältigen sich die Gebühren ent- sprechend der Grabstellenanzahl.	
a) Kinderwahlgrabstätte für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	523,00 34,87
b) Wahlgrabstätte für Sargbestattungen für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	1.132,00 45,28
c) mehrstellige Wahlgrabstätte Mauerstelle, nur Nachkauf für Verlängerung des Nutzungs- rechts je Jahr	90,56
d) Urnenwahlgrabstätte mit Gestaltungsrichtlinie für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	532,00 35,47
e) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsrichtlinie für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	580,00 38,67
f) Urnenwahlgrabstätte im Park für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	723,00 48,20
4. Baumgräber	
a) Baumreihengrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunter- haltung und Pflege der Grabanlage	581,00
b) Baumpartnergrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunter- haltung und Pflege der Grabanlage für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	718,00 47,87
c) Baumwahlgrab Kauf des Nutzungsrechts, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	2.368,00 94,72
5. Aus- bzw. Ein- oder Umbetten von Urnen	
a) Umbettung einer Urne	136,00
b) Ein- oder Ausbettung einer Urne Der Urnenversand wird gesondert berechnet.	68,00
6. Benutzung des Aufbahrungsraumes	67,00
7. Benutzung der Kapelle/Trauerhalle	142,00
8. Benutzung des Kapellenvorraumes	65,00
9. Grabmalaufstellungsgebühr (pauschal)	30,00
10. Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und Jahr bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte (pauschal)	40,00

## Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

### Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 3 „Am Brauereiweg“ gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 29.10.2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Ergänzungssatzung Nr. 3 in der Fassung vom September 2014 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss- Nr.: 101/2014).

Das Verfahren der Ergänzungssatzung richtet sich in seinem Umfang nach § 13 Abs. 2 BauGB. Hierbei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Ziel der Ergänzungssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung des vorhandenen Wohngebietes durch Bebauung der übergroßen Hausgärten entlang des Brauereiweges.

Das Plangebiet befindet sich im süd-westlichen Teil, am Brauereiweg der Stadt.

Der Geltungsbereich Ergänzungssatzung umfasst folgende Flurstücke bzw. Teilstücke der Flur 33 in der Gemarkung Zerbst: 53, 55/1, 56, 57/1, 81/58, 59/1, 91, 61, 62, 63/2 und

Flurstück 55/2 (siehe Lageplan) und wird begrenzt

- im Norden durch die Wohnbebauung am Finkenweg
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Parkweges
- im Westen durch den Brauereiweg und
- im Osten durch die Wohngrundstücke entlang der Friedensallee.

Die Zulässigkeit von UVP- pflichtigen Vorhaben wird mit der Satzungsaufstellung weder vorbereitet noch begründet. Eben so wenig werden Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie durch die Aufstellung berührt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf zur Ergänzungssatzung Nr. 3 „Am Brauereiweg“ in der Fassung vom September 2014 liegt mit Begründung einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

**vom 24.11.2014 bis 30.12.2014**

im Planungsamt, Zimmer 10 der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst/Anhalt, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

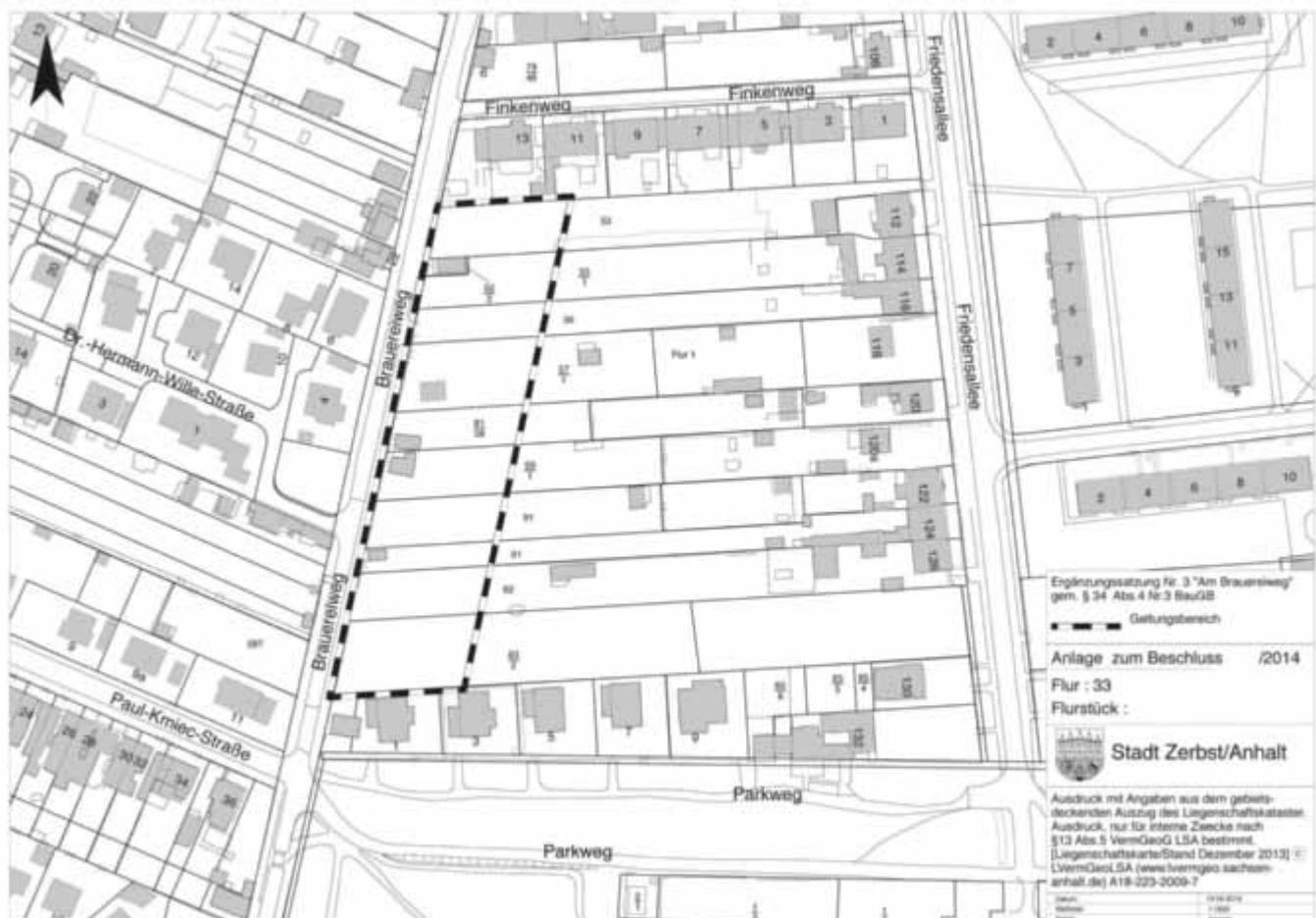
Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Zeiten hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen im Planungsamt, Zimmer 10, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 (Tel. 03923/754240) nach Terminvereinbarung einzusehen.

Es besteht außerdem während der Auslegungsfrist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen zum Entwurf auf der Internetseite der Stadt Zerbst/Anhalt unter [www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de) über den Link Stadt + Bürger, Stadtverwaltung, Öffentlichkeitsbeteiligung. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zu den Dienststunden bzw. vereinbarten Terminen zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch unter [bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de](mailto:bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de) abgegeben werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt gem. § 34 Abs. 6 BauGB nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.



2. Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zerbst/Anhalt, 30.10.2014

*Dittmann*  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

### Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 36 „Wohngebiet Lepser Straße“ der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB

Der Stadtrat hat am 29. Oktober 2014 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Wohngebiet Lepser Straße“ beschlossen (Beschluss-Nr. 068/2014).

Der Planbereich befindet sich im Süd-Westen der Kernstadt Zerbst/Anhalt.

Der Geltungsbereich umfasst 9768 m<sup>2</sup> und beinhaltet folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Zerbst: 1586, 331/63 und Teilfläche aus 1585 (siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Errichtung von Einfamilienhäusern.

Es handelt sich hier um die Wiedernutzbarmachung der Abrissfläche und eine Nachverdichtung als eine Maßnahme, die der Zuführung von bauplanungsrechtlich nicht bebaubaren Flächen innerhalb eines besiedelten Bereichs zum Bauland (Gartenfläche).

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße K 1258 (Lepser Straße).

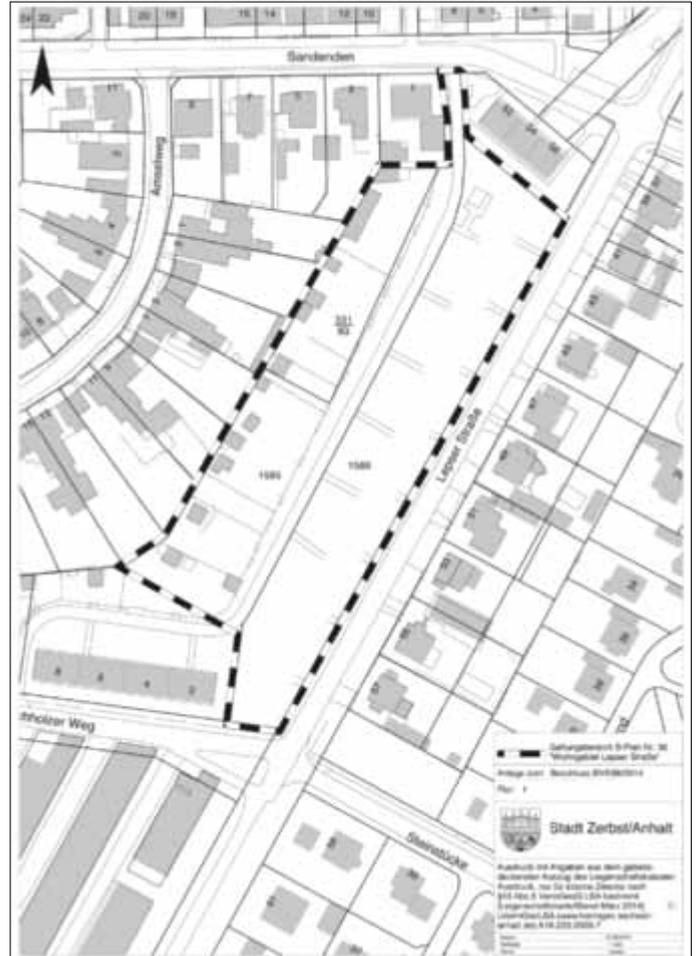
Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll, gelten gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Auf die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) wird verzichtet. Es werden die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zerbst/Anhalt, 30.10.2014

*Dittmann*  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

### Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Weizenberge - 3. Abschnitt“ an der Marcellstraße gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 1. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 29.10.2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Ergänzungssatzungssatzung Nr. 2 in der Fassung vom September 2014 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 069/2014).

Das Verfahren der Ergänzungssatzung richtet sich in seinem Umfang nach § 13 Abs. 2 BauGB. Hierbei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Ziel der Ergänzungssatzung ist, das Plangebiet als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzusetzen.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil der Gemarkung Zerbst.

Der Geltungsbereich Ergänzungssatzung umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Zerbst: 205/14, 205/15, 561, 562, Teil aus 206/1, Teil aus 204/2, 203/1, Teil aus 203/9, 203/8, Teil aus 202, 203/4, 203/6, Teil aus 203/7 (siehe Lageplan) und befindet sich

- südlich der Marcellstraße (Kreisstraße K 1259)
- östlich des Wohngebietes „Zum Wasserturm“ (B-Plan Nr. 8 a) und der Entwicklungssatzung Nr. 1 „Weizenberge - 2. Abschnitt“
- westlich landwirtschaftlicher Nutzfläche
- nördlich der Grundstücke an der Straße Weizenberge (landwirtschaftliche Nutzfläche)

Die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben wird mit der Satzungsaufstellung weder vorbereitet noch begründet. Eben so wenig werden Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes

des Landes Sachsen-Anhalt sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie durch die Aufstellung berührt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf zur Ergänzungssatzung Nr. 2 „Weizenberge - 3. Abschnitt“ in der Fassung vom September 2014 liegt mit Begründung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

**vom 24.11.2014 bis 30.12.2014**

im Planungsamt, Zimmer 10 der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst/Anhalt, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch 9:00 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
 Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Zeiten hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen im Planungsamt, Zimmer 10, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 (Tel. 03923 754240) nach Terminvereinbarung einzusehen.

Außerdem stehen die Unterlagen zum Entwurf während der v. g. Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Zerbst/Anhalt unter [www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de) über den Link Stadt + Bürger, Stadtverwaltung, Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsicht bereit.

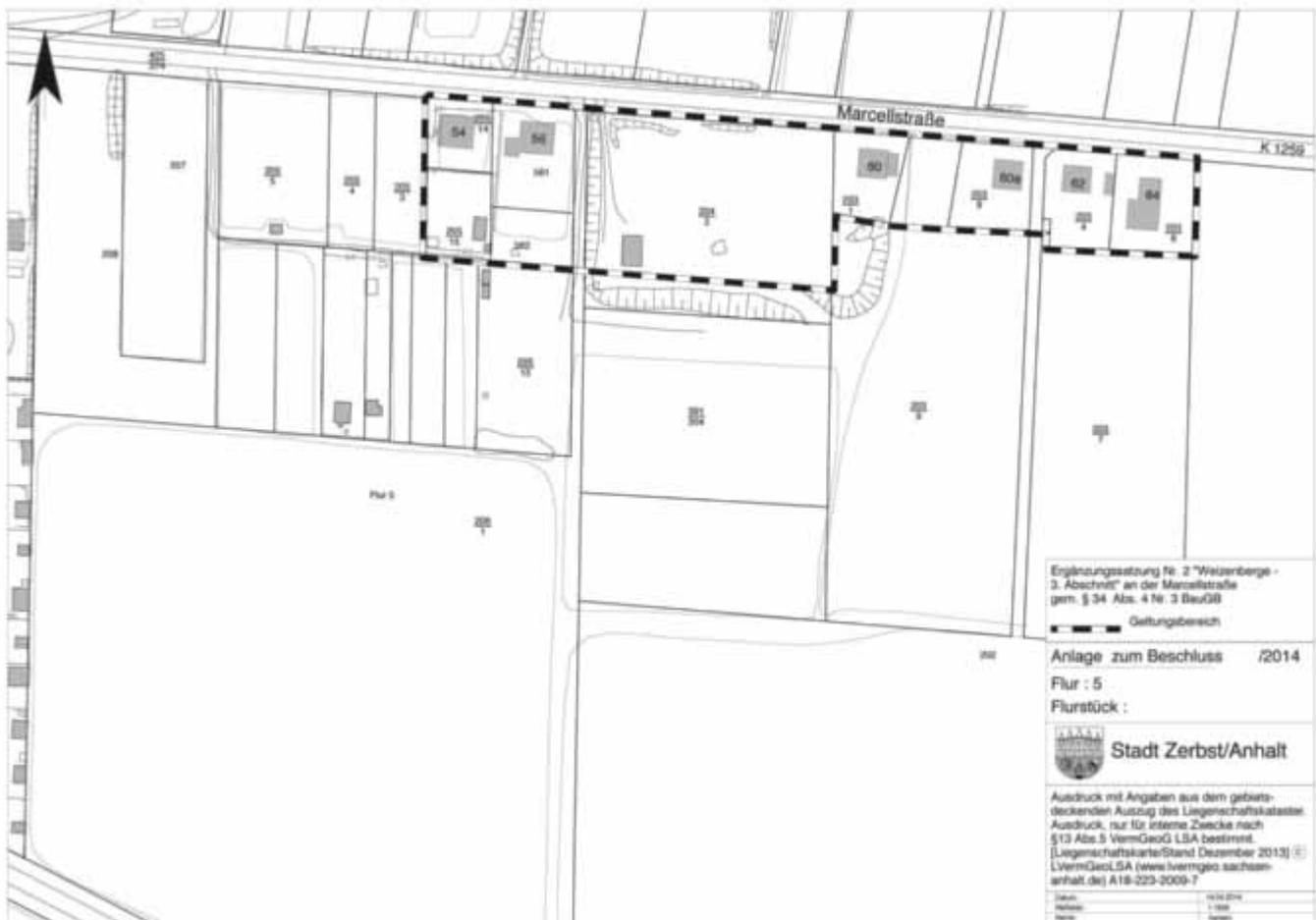
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zu den Dienststunden bzw. vereinbarten Terminen zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch unter [bau-liegenschaftsamts@stadt-zerbst.de](mailto:bau-liegenschaftsamts@stadt-zerbst.de) abgegeben werden.

**Es wird auf Folgendes hingewiesen:**

1. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt gem. § 34 Abs. 6 BauGB nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.
2. Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zerbst/Anhalt, 30.10.2014

*Dittmann*  
 Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung u. Forsten**  
Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde  
AZ.: 32.1 SBK 113-611 B1.14

Wanzleben, den 08.10.2014

## **Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)<sup>1</sup>**

**„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA),  
Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113**

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

### **IV. Änderungsanordnung**

#### **A. Verfügender Teil**

##### **I. Hinzuziehung von Grundstücken**

Zum o. g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

##### **II. Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>2</sup>, wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

##### **III. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

##### **IV. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG). Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z. B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

##### **V. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

**B. Auslegung**

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 4 und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenberg, Nienburger Straße 1,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe/Saale, Markt 8,
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Stadt Magdeburg, 39104 Magdeburg, Bei der Hauptwache 4,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sülzetal, 39171 Sülzetal, Dorfstraße 26,
- im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,
- im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str. 32 e

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

**C. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

*Jens Spicher*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

**Anlagen:**

- 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- 2) Gebietskarte

<sup>1</sup> - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

**Begründung der Anordnung:**

Mit Beschluss vom 20.03.2007, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“ für den Bau des 2. Planungsabschnittes der B 246a vom Kreisel L 65 bis Kreisel L 51 angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Hinzuziehung ist erforderlich, um die vollständige Umsetzung des Projektes „Abfanggraben“ in diesem Flurbereinigungsverfahren zu ermöglichen.

Dieses Projekt dient der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Raum Schönebeck. Damit soll Problemen hinsichtlich der Wassersituation des Oberflächenwassers sowie Problemen bezüglich der Situation der Vorflut im Elbe-Saale-Winkel begegnet werden.

Der „Abfanggraben“ bildet dabei einen zentralen Teil des wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes der Fachhochschule Magdeburg-Stendal für den gesamten Elbe-Saale-Winkel.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 1.299,1854 ha auf 1.307,4942 ha, mithin um 8,3088 ha.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Durch das Projekt „Abfanggraben“ soll eine leistungsfähige Vorflut im Elbe-Saale-Winkel geschaffen werden. Der „Abfanggraben“ ist die unmittelbare Voraussetzung für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Raum Schönebeck und im Elbe-Saale-Winkel.

Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes wird derzeit aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flächen und den Baubeginn sollen schnellstmöglich geschaffen werden. Demgegenüber sind die durch die Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer in den Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens nicht unmittelbar schwer und unzumutbar betroffen. Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Realisierung des Abfanggrabens als nachrangig einzustufen.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um das Projekt „Abfanggraben“ zu realisieren.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

**Anlage 1 zur 4. Änderungsanordnung vom 08.10.2014**

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben  
0305 SBK 113

**Flurbereinigungsverfahren**

**„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“**

Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

## Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

nach Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007

### Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

#### Gemarkung Schönebeck Flur 1

307; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 322; 327; 328; 329; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 338; 340; 342; 343; 344; 346; 347; 348; 349; 350; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 360; 2268/323; 303/1; 309/1; 317/2; 318/2; 324/1; 337/1; 345/2; 352/1; 5152/352; 681/359; 682/359

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **7,3441 ha.**

#### Gemarkung Schönebeck Flur 5

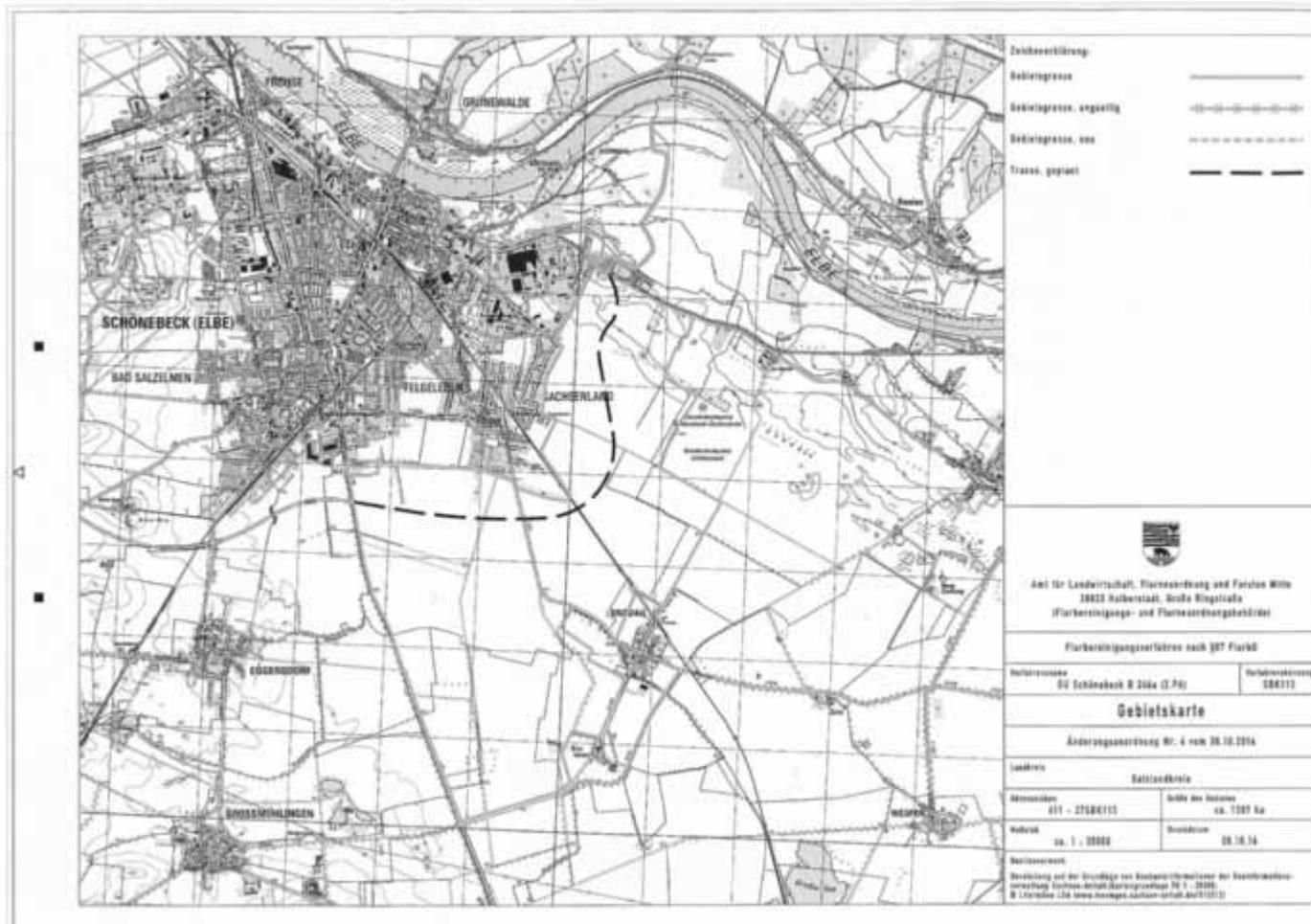
18/2; 29; 10011; 10012; 10013;

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **0,9547 ha**  
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 4. Änderungsanordnung eine Fläche von **1.307,4942 ha.**

Im Auftrag

Andrea Baer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.



## Öffentliche Bekanntgabe des Referates

**Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof) in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden beantragte mit Schreiben vom 12.12.2013 (Posteingang 18.12.2013) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer **Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof)**

**hier: Erweiterung der Schlachtkapazität von 148 auf 350 t/d, Erhöhung der Schlachtleistung auf 5000 Tiere pro Stunde,**

**Erweiterung der Schlachtzeiten, Erweiterung der Annahme, der Vorkühlung, der Kälteanlage, der Zerlegung/Verarbeitung und des Sozialbereiches,**

**Neubau Kartonfroster, Flotation und Abgasreinigungsanlage,**

**Änderung der Federnbearbeitung und der Schlachtnebenproduktsammlung**

auf dem Grundstück in: **39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden**

Gemarkung: **Reuden**

Flur: **5**

Flurstück: **100**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 10.10.2014

Bodenordnungsverfahren Straguth  
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld  
Verf.-Nr.: 611-14-AB2010

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss

Gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), ergeht folgender Beschluss:

Das Bodenordnungsverfahren Straguth, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, wird hiermit für folgende Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen angeordnet:

Gemarkung Dobritz, Flur 5 teilweise/Gemarkung Lindau, Flur 18 teilweise/Gemarkung Straguth, Flur 1 bis 4 jeweils teilweise, Flur 5 vollständig und Flur 6 bis 12 jeweils teilweise Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.449 ha.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Gemäß §63 Abs. 2 LwAnpG sind im Übrigen für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinngemäß anzuwenden.

#### Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (TG). Die TG führt den Namen „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Straguth“.

Sie hat ihren Sitz in Straguth. Die gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG Aufgeführten sind Nebenbeteiligte.

#### Begründung:

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt liegen Anträge gem. § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung der Anträge ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen.

Auf der Grundlage des § 18 des „Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ — LPG-Gesetz — vom 02. Juli 1982 (GBl. Nr. 25 S. 443) wurde das liegenschaftsrechtlich gesicherte, bestehende Wege- und Gewässernetz erheblich verändert bzw. neu angelegt, ohne auf das Eigentum an den betroffenen Grundstücken Rücksicht zu nehmen. In der Folge ist die Übereinstimmung zwischen den örtlich und rechtlich vorhandenen Verhältnissen gestört und eine freie Verfügbarkeit über das Eigentum (z. B. durch fehlende Erschließung) nicht mehr gegeben. Artikel 14 des Grundgesetzes sichert die Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum.

Für das Verfahrensgebiet ist zudem eine starke Zersplitterung des Eigentums typisch. Eine rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist regelmäßig nur bei Bereitschaft zu privatrechtlichen Tauschvereinbarungen gegeben.

Die im konkreten Fall erforderlichen weitgreifenden und umfassenden Regelungen können durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden, so dass die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens notwendig und zweckmäßig ist.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird. Aus diesem Grund musste, soweit dies möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

Das Bodenordnungsverfahren dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.

Mit den Neugestaltungsgrundsätzen wurde ein entsprechendes Maßnahmenkonzept für das Verfahrensgebiet erarbeitet, welches vom Landesverwaltungsamt genehmigt wurde.

#### Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten — gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses — beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau.

Im Auftrag

Tonn



Der Einleitungsbeschluss das dazu gehörende Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die

Gebietskarte liegen in der

- Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06844 Dessau, Kavallerstr. 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 2 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Friedrich

SACHSEN-ANHALT

Bodenordnung

AB2010

BOV Straguth

### Flurbereinigerungsverzeichnis

#### Verfahrensflurstücke

##### Gemarkung Dobritz, Flur 5

159,160

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4170 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

##### Gemarkung Lindau, Flur 18

33, 34, 35, 36, 37, 67, 72

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,8713 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

##### Gemarkung Straguth, Flur 1

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 41/5, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 115, 117, 118, 121/2, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 152/2, 153, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 211, 212, 213, 215, 216, 218, 219, 220, 225/214, 226/214, 227/217, 228/217, 237

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 190,8947 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 158

##### Gemarkung Straguth, Flur 2

10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60/36, 61/58, 62/58

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 63,8193 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 37

##### Gemarkung Straguth, Flur 3

1/9, 2/1, 3/1, 4/3, 5, 6, 7, 6, 9, 10/3, 11/5, 12/6, 13/6, 14/6, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 30, 31, 32, 36/3, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 87,8827 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

##### Gemarkung Straguth, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34/2, 34/3, 34/4, 35, 36/1, 36/2, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74, 75, 76, 77, 79, 80/24, 81/24, 82, 83, 84

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 200,0267 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 87

##### Gemarkung Straguth, Flur 5

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/3, 85/4, 85/5, 85/6, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 97/3, 98/1, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 99/3, 100/1, 100/2, 100/3, 101/1, 101/2, 102/1, 102/2, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127/2, 127/3, 128/127, 129/127

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 259,2215 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 157

##### Gemarkung Straguth, Flur 6

1, 2, 74, 75, 76, 77, 80

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,0755 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

##### Gemarkung Straguth, Flur 7

46/3, 47/3, 85/2, 86, 95

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,5203 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

##### Gemarkung Straguth, Flur 8

10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 58, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 107, 108, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124/109, 125/109, 127, 128, 129

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 136,7488 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 92

##### Gemarkung Straguth, Flur 9

1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 99/2, 99/3, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 171, 174, 175, 176, 177/46, 191, 192, 195, 196

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 193,2963 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 112

##### Gemarkung Straguth, Flur 10

26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 58, 59, 60/1, 60/2, 60/3, 61/1, 62, 63, 64, 65, 66/1, 67/2, 67/3, 67/4, 68/1, 69/2, 69/3, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 87, 88, 90, 91, 92/1, 93, 94, 95, 96, 98, 102/83

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 99,0899 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 49

#### Gemarkung Straguth, Flur 11

8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 77,1788 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 37

#### Gemarkung Straguth, Flur 12

4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 22/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 117,2562 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 14

#### Verfahren

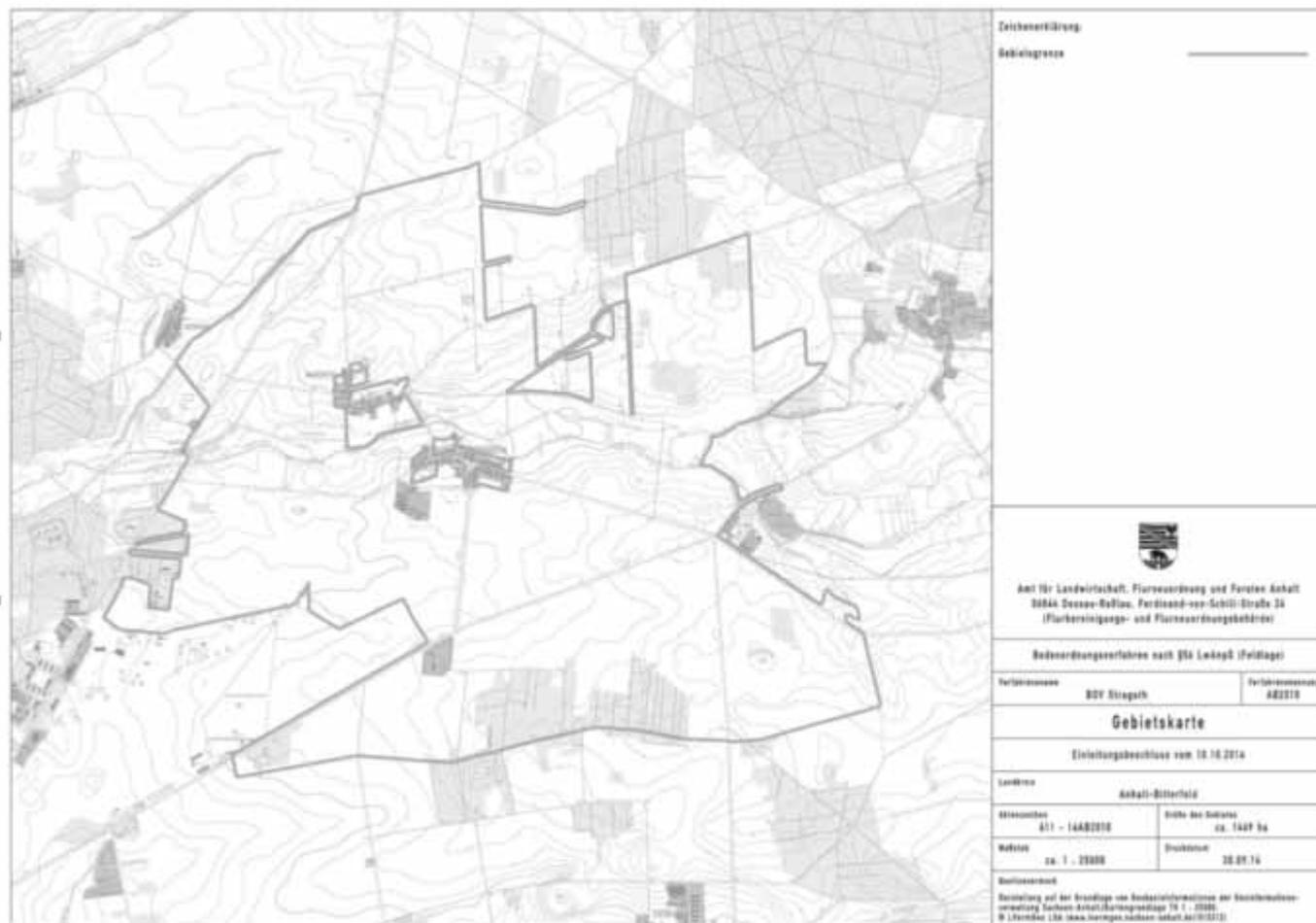
Flächengröße der beteiligten Flurstücke

am Verfahren:

1.449,2995 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren:

797



## Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

### Mitteilungen aus dem Rathaus

#### Unermüdlich engagiert - Hohe Ehrung für Ellen Arndt

„Ich habe mich sehr gefreut“, sagt Ellen Arndt. Und besonders auch, dass „so viele ehemalige Schüler angerufen und geschrieben haben, um zu gratulieren“.

Für ihr außergewöhnliches Engagement im Bereich der Musikpflege in Sachsen-Anhalt hat Ministerpräsident Reiner Haseloff (CDU) Ellen Arndt in einer festlichen Veranstaltung in der Magdeburger Staatskanzlei mit dem Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland am Bande ausgezeichnet.

In seiner Laudatio würdigt der Ministerpräsident, wie unerlässlich Ellen Arndt zum kulturellen Leben beitrage. Sie war Gründungsmitglied der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. und ist deren Vizepräsidentin. „Sie haben mit ganz unterschiedlichen Chören daran gewirkt, das Liedgut zu pflegen und dadurch die kulturelle Kompetenz von Schülern und jungen Menschen gestärkt. Musik lebt in der Aktion, sie muss aufgeführt, Lieder müssen gesungen werden, damit sie in der menschlichen Ge-

meinschaft leben. Das unterscheidet diese Kunst von anderen Künsten, man kann sogar sagen, das hebt sie heraus“, so Reiner Haseloff zu nur einigen Verdiensten der Preisträgerin.

Die gebürtige Genthinerin, die seit kurzem in Gommern lebt, kam 1954 nach Zerbst. „Es ist schön, dass vieles von dem, was ich in meinen 60 Jahren Zerbst für die Stadt getan habe, noch weiterlebt“, sagt die heute 82-jährige Musikpädagogin und Musikerin. Neben Fasch und dem Zerbster Kammerchor ist da unter vielem anderem auch das Weihnachtskonzert mit dem Universitätschor „Johann Friedrich Reichardt“, das in diesem Jahr sein 30-jähriges Jubiläum erlebt. „Mit Ellen Arndt wurde zugleich das Engagement vieler ehrenamtlich Tätiger und auch unserer Stadt im Wirken um das musikalische Erbe des Zerbster Hofkapellmeisters Johann Friedrich Fasch gewürdigt“, unterstreicht Bürgermeister Andreas Dittmann in seinen Glückwünschen zur Auszeichnung.

Für Ellen Arndt ist Musik Leben und Leidenschaft. Aber auch immer Anlass, im Bemühen darum nicht nachzulassen.

Das ist ihr auch in ihren Dankesworten in Magdeburg wichtig. „Dass Land, Landkreis und Stadt die Fasch-Pflege unterstützen, ist wichtig. Aber unbedingt notwendig ist, dass das bleibt, weitergeführt und weiter gefördert wird und an die Jugend weiter gegeben wird.“



Ellen Arndt hat aus den Händen von Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Reiner Haseloff das Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland am Bande erhalten. Foto: Staatskanzlei Sachsen-Anhalt/Ines Berger

## „Freude am Malen“ im Zerbster Rathaus

„Freude am Malen“ dokumentieren noch bis zum Jahresende Mitglieder der „Zeichen- und Malwerkstatt“ der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst, mit ihrer Ausstellung im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12.

Zu sehen sind in den Rathausfluren insgesamt 61 ganz unterschiedliche Arbeiten, die Olga Seifert, Sabrina Siefert, Andreas Schmidt, Thomas Olexy, Rosemarie Nawior, Monika Jungmann, Ilona Kwirant, Bianca Stefan, Christine Rasche, Uta Müller, Helmut Hehne, Gisela Schöttke und Frank Schöttke in den vergangenen drei Jahren geschaffen haben.

Die „Zeichen- und Malwerkstatt“ gab es anfänglich als thematische Kurse mit zeitlichen Pausen zwischen den Kursen. Daraus entwickelte sich unter der Leitung von Frank Schöttke inzwischen ein interessierter „Stamm“ an Kursteilnehmern, die sich zu einer harmonischen Gruppe zusammengefunden haben. Treffpunkt ist immer mittwochs ab 18 Uhr in der Kreisvolkshochschule am Standort Zerbst.



„Freude am Malen“ heißt die aktuelle Ausstellung, die vor kurzem im Zerbster Rathaus eröffnet wurde. Foto: Helmut Rohm

## Auftaktveranstaltung für Begegnungsstätte auf ehemaligem Zerbster Militärflugplatz

Auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes in Zerbst soll in den kommenden Monaten eine Begegnungsstätte entstehen. Diese soll Bürgern, Touristen und Schülern als ein Informations-, Treff- und Rastpunkt dienen. In einer Auftaktveranstaltung wurde dazu jetzt eine Vereinbarung zwischen GETEC, der Stadt Zerbst, der VHS Bildungswerk GmbH und dem Gymnasium Franciscum Zerbst unterzeichnet.

Das „Infozentrum regenerative Energien - Flugplatzgeschichte“ entsteht im Rahmen eines Förderprojekts der Stadt Zerbst. Das VHS-Bildungswerk übernimmt dabei die Umsetzung des Projektes im Rahmen einer Maßnahme zur Integration von Langzeitarbeitslosen.

GETEC green energy AG stellt die Informationen rund um das Thema regenerative Energien und zu den bereits umgesetzten und geplanten Projekten auf dem Gelände bereit.

Im Rahmen des Projektes sollen Ausstellungsräume entstehen, welche die Möglichkeit zur Darstellung und Erklärung der regenerativen Energien sowie der Flugplatzgeschichte bieten. Darüber hinaus können die Räume für Veranstaltungen genutzt werden, wie zum Beispiel Unterrichtsstunden für Schüler. Weiterhin werden unter anderem ein Kräutergarten, ein Insektenhotel und ein Naturlehr- und Erlebnispfad sowie ein Spielplatz entstehen.

Auf dem Flugplatzgelände werden heute regenerative Energien erzeugt. GETEC green energy AG nutzt mit dem deutschlandweit einmaligen Projekt das Potential des Standortes und zeigt, wie eine zukunftsfähige Energieversorgung aussehen kann.

Chris Döhring, Vorstandssprecher der GETEC green energy AG, betonte: „Mit diesem Projekt können wir den Menschen aus der Region, den Touristen und auch den Schülern das Thema regenerative Energien näherbringen.“



Schließlich wird hier direkt vor Ort Energie mittels Photovoltaik, Biogas und künftig auch Windkraft erzeugt. So können wir zeigen, wie die Energiewende gelingt.“

Gesprengt wurden die beiden Schornsteine des einstigen Heizkraftwerkes für die Flugplatz-Wohnblöcke.



Die Pflanzung eines neuen Jahresbaumes gehörte zur Auftaktveranstaltung für die neue Begegnungsstätte auf dem ehemaligen Zerbster Militärflugplatz. Fotos (2): Helmut Rohm

Gemeinsam mit den Schülern des Francisceums wurde anschließend schon traditionell ein neuer Jahresbaum gepflanzt und mit dem passenden Hinweisschild versehen.

Auch künftig sollen die Schüler des Zerbster Gymnasiums für das Pflanzen von Jahresbäumen verantwortlich sein. Zum Abschluss der Auftaktveranstaltung wurde der bereits fertiggestellte Grillplatz, der auch einen Teil der Begegnungsstätte bildet, mit einem kleinen Imbiss eingeweiht.

Wenige Tage nach dieser Veranstaltung war der Flugplatz noch einmal Treffpunkt für ein besonderes Ereignis. In Verbindung mit dem Ausbau des Standortes als „Park für regenerative Energien“ durch die GETEC green energy AG und den dazu auch notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wurden die beiden Schornsteine des einstigen Heizkraftwerkes für die früheren Wohnblöcke gesprengt.

## Weitere Zerbster Ortsteile kommen ans Erdgas-Netz

In Walternienburg ist es schon geschafft. Deetz und Lindau sind auf dem Weg. Die Gasstadtwerke Zerbst (GSZ) in Zusammenarbeit mit ihrem Partnerunternehmen Erdgas Mittelsachsen (EMS) schließen die Ortsteile an das Erdgasnetz an. Dem gehen jeweils Bürgerversammlungen voraus.

In Walternienburg fand diese Bürgerversammlung im Februar dieses Jahres statt. Nur acht Monate später sind die Bauarbeiten nun bereits beendet. Und ein Großteil der Einwohner hat sich für eine Erdgas-Versorgung entschieden.



Die Monteure Christian Schützmannsky (v.) und Marian Konratt haben am Ortseingang Deetz einen Rohrlagerplatz eingerichtet. Foto: GSZ

„Das ist für uns ein Grund zum Feiern“, meinte GSZ-Geschäftsführer Jürgen Konratt und lud im Namen der Unternehmen zu einem „Fackelfest“ auf den Walternienburger Burghof ein. Als symbolischen Beginn der Erdgas-Versorgung entzündete Ortsbürgermeister Heinz Reifarth die Erdgas-Fackel im Ort.

In Deetz und Lindau wird derweil noch gebaut. Hier sind die Einwohner im Sommer bei Bürgerversammlungen über die Vorhaben informiert worden. Inzwischen haben jeweils etwa 100 Deetzer und Lindauer Hausanschlussverträge abgeschlossen. Das hat die GSZ-Gremien bewogen, grünes Licht zur Erschließung der beiden Ortschaften zu geben.

Seit einigen Tagen sind die Arbeiten in vollem Gange. Meter für Meter schiebt die Maschine der Firma Bohlen & Doyen im Bohrspülverfahren ihre Metallgestänge in den Boden. Anschließend werden die orangefarbenen Kunststoffrohre eingezogen. Die Fachleute sprechen hier von „geschlossener Bauweise“. Bis zum Jahresende werden zu den Ortsgrenzen von Deetz bzw. Lindau Zuleitungen mit einer Gesamtlänge von rund 8,5 Kilometern verlegt. Über diese werden später die jeweiligen Ortsnetze mit umweltschonendem Erdgas versorgt.

„Mit der Ortsterschließung und dem Bau der Hausanschlüsse wollen wir - abhängig von der Witterung - Anfang 2015 zunächst in Deetz und anschließend in Lindau beginnen“, erklärt Jürgen Konratt. Dann werden innerorts insgesamt noch einmal rund 12 Kilometer Leitungen verlegt. Ziel sei es, dass zur Heizperiode 2015/2016 die tatsächliche Erdgasversorgung aufgenommen werden kann.

Nach Pulpforde, Bone und Walternienburg bilden Deetz und Lindau bereits die Erdgas-Neuerschließungs-Projekte Nummer Vier und Fünf, die GSZ und EMS seit 2012 realisiert haben.



Mit dem symbolischen Entzünden der Erdgas-Fackel durch Ortsbürgermeister Heinz Reifarth wurde die Erdgas-Versorgung für Walternienburg offiziell gestartet. Foto: Petra Wiese

## Noch einmal Möglichkeit zur Laubabgabe

Die Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt bietet für ihre Bürger wieder eine kostenlose Laubannahme auf dem städtischen Lagerplatz am Ahornweg in Zerbst an.

Die Annahme erfolgt noch einmal am Sonnabend, dem 15. November, in der Zeit von 9 bis 11 Uhr.

Angenommen wird ausschließlich das Laub von Straßen- und Parkbäumen. Gartenabfälle, Gras-, Strauch- und Heckenschnitt können dort nicht abgegeben werden.



## Der Zerbster Weihnachtsmarkt ...

... findet in diesem Jahr vom 5. bis 7. sowie vom 12. bis 14. Dezember in der und um die St. Bartholomäikirche an der Schloßfreiheit statt. Die Vorbereitungen laufen. Alle Informationen zum Weihnachtsmarkt in der kommenden Ausgabe.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 28. November 2014**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Mittwoch, der 19. November 2014**

## Kultur - Schule - Freizeit

### Stadt Zerbst/Anhalt

#### Veranstaltungskalender November 2014

14.11.2014	19:00 Uhr	Irische Lieder, Harfe und Geschichten mit Hilary O'Neill	Fasch-Saal, Stadthalle Zerbst
15.11.2014	11:11 Uhr	Schlüsselübergabe am Rathaus	Schloßfreiheit, Zerbst/Anhalt
16.11.2014	11:11 Uhr	Schlüsselübergabe zum 11. 11. in Güterglück	Gemeindehaus Güterglück
17.11.2014	14:30 Uhr	Lesung für Senioren „Zwiesprachen“	DRK Begegnungsstätte Markt 7
20.11.2014	08:00 - 21:00 Uhr	6. Zerbster Lesemeile in den Einrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt - um 19:00 Uhr Abschlussveranstaltung in der Bibliothek	Stadtgebiet
22.11.2014	09:00 Uhr	Rassegeflügelausstellung	Verwaltungsgebäude "Zerbster Gemüse", Lindauer Str. 68
22.11.2014	14:00 - 17:00 Uhr	Naturkosmetik als Geschenk herstellen	Umweltzentrum Ronney
22.11.2014	16:00 Uhr	vorweihnachtlicher Markttag auf der Burg	Burganlage Walternienburg
27.11.2014	19:00 Uhr	Live-Multivision „ISLAND“ - Magie einer Insel	Stadthalle Zerbst/Anhalt, Fasch-Saal
28.11.2014	19:00 Uhr	Filmabend	Schauschmiede Steutz
29.11.2014	16:30 Uhr	Weihnachtskonzert des Stadtchores	Kirche St. Trinitatis
29.11.2014	09:00 Uhr	6. offene Lokal- und Rammlerschau der Rassekaninchen	Vereinsheim Kirchallee 2 Zerbst/Anhalt
30.11.2014	10:00 Uhr	6. offene Lokal- und Rammlerschau der Rassekaninchen	Vereinsheim Kirschallee 2 Zerbst//Anhalt
30.11.2014	14:00 Uhr	Weihnachtssterne basteln	Schauschmiede Steutz

#### Kartenservice: Touristinformation Zerbst/Anhalt, Markt 11, Tel.: 03923 2351

Änderungen vorbehalten!

Stadt Zerbst /Anhalt/ Kulturamt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt, 03923 754155, 03923 7546111,

E-Mail: dagmar.kluge@stadt-zerbst.de, Besuchen Sie uns auch im Internet unter: [www.stadt-zerbst.de/freizeit/](http://www.stadt-zerbst.de/freizeit/)

**6. Zerbster Lesemeile** 

**Abschlussveranstaltung**



**Donnerstag, 20.11.2014**  
um **19.00 Uhr**  
in der **Stadtbibliothek**  
**Zerbst/Anhalt**

mit **Jan Korte (MdB)** und seinem Buch  
**„Geh' doch rüber – feinste**  
**Beobachtungen aus**  
**Ost und West“**

Eine gemeinsame Aktion der Kreisvolkshochschule,  
Standort Zerbst und der Stadtbibliothek  
Zerbst/Anhalt






## RASSEGEFLÜGEL- AUSSTELLUNG

### Zerbst/Anhalt 2014



**Veranstaltungsort:**  
"Zerbster Gemüse" Prod.- und  
Handelsgesellschaft mbH  
Lindauer Str. 68 in Zerbst/Anhalt  
- Verwaltungsgebäude -

22. 11. 2014 von 9-17 Uhr

23. 11. 2014 von 9-16 Uhr

**Attraktive Verlosung**  
Gute Kaufmöglichkeiten von Zuchtmaterial. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

## Ein Tag rund ums Lesen mit besonderem Abschluss in der Bibliothek



Die 6. Zerbster Lesemeile findet am Donnerstag, dem 20. November, im ganzen Stadtgebiet von Zerbst/Anhalt statt. Anlass ist der bundesweite Vorlesetag am 21. November. „Das ist aber ein Freitag, und wir haben die Erfahrung gemacht, dass dieser Tag für die Lesemeile nicht so gut geeignet ist“, begründen die Organisatorinnen Margitta Benecke, Leiterin der Zerbster Stadtbibliothek, und Martina Marczok-Stück vom Zerbster Standort der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld die Donnerstag-Wahl.

Wichtiger als der Tag sei ohnehin das Anliegen. Für das Lesen, das Vorlesen soll geworben werden, neugierig gemacht werden auf Bücher, auf Literatur, gerade auch wieder stärker in den Familien.

Die 6. Zerbster Lesemeile wird diesem Anspruch mehr als gerecht. Zwischen 8 und 21 Uhr werden etwa 30 Einrichtungen - Schulen, Kitas, Seniorenbegegnungsstätten, nicht zuletzt die Bibliothek selbst ... - im „Bücher-Boot“ sein. Viele sind es schon von der 1. Lesemeile an, wie auch zahlreiche der Vorleser. Andere kommen hier wie da in jedem Jahr neu dazu. „Vom Politiker bis zur Oma reicht das Spektrum“, wissen Margitta Benecke und Martina Marczok-Stück.

Einen „sicher sehr schönen Abend“ versprechen sie sich auch für die Abschlussveranstaltung. Zu Gast sein wird um 19 Uhr in der Stadtbibliothek dann Jan Korte. Das Bundestagsmitglied für die Partei Die Linke bringt sein Buch „Geh' doch rüber - feinste Beobachtungen aus Ost und West“ mit.

Die Erfahrungen eines „Linken, der aus dem Westen in den Osten ging“, sind mittlerweile in dritter Auflage erschienen.

Der Eintritt zu der Veranstaltung ist frei.



Bei den letzten Abstimmungen: Stadtbibliotheksleiterin Margitta Benecke (r.) und Martina Marczok-Stück von der Kreisvolkshochschule organisieren die 6. Zerbster Lesemeile. Foto: Helmut Rohm

## Dankeschönabend mit internationalem Flair

Der Heimatverein Walternienburg e. V. dankte sich vor kurzem traditionsgemäß bei allen Helfern, Sponsoren und Unterstützern mit einem Dankeschönabend in der Markt- und Festscheune. Die zahlreich erschienenen Gäste vernahmen aber nicht nur die Dankesworte des Vereinsvorsitzenden, Klaus Kunze, sondern erlebten auch ein internationales künstlerisches Programm.

Dargeboten wurde es von Studenten des Landesstudienkollegs der Hochschule Anhalt. Ihre Heimatländer sind Marokko, Indonesien und Kuba. Unter der Leitung ihres Lehrers Juri Quirin boten sie Gesang und Instrumentalstücke hauptsächlich aus ihrer Heimat dar. Die einzige junge Dame, deren Heimatland Kuba ist, zeigte mit ihrem Partner unter großer Anteilnahme des Publikums einen feurigen Tanz.

Alle Darbietungen ernteten viel Applaus und forderten die Künstler zu Zugaben.

Ein besonderes Dankeschön an Familie Vera und Dr. Berthold Ladwig aus Güterglück, die dem Heimatverein bei der Organisation und Vermittlung eine wertvolle Hilfe war.



Studenten des Landesstudienkollegs traten zum Dankeschönabend in Güterglück auf. Foto: privat



## Vorweihnachtlicher Markttag in Walternienburg

Auch im Jahr 2014 findet auf der Walternienburger Burganlage wieder der traditionelle Markttag statt - am Sonnabend, dem 22. November, von 16.00 bis 21.00 Uhr. Hier geht es vor allem um das Angebot von regionalen Produkten und Kunsthandwerk, keine Textilien.

Bei Fackelschein, Glühwein und Gebäck können die Besucher sich in Adventsstimmung versetzen und an den Marktständen in Ruhe nach einem Geschenk suchen. Für alle Kinder unter 14 Jahren schaut schon mal der Walternienburger Nikolaus vorbei, der ja bekanntlich auch Geschenke verteilt. Produkte können im Innen- bzw. Außenbereich entsprechend vorhandener Kapazität angeboten werden. Pro Tisch wird ein Standgeld von 5 Euro erhoben. Für Besucher ist der Eintritt frei. Interessierte Händler melden sich bitte bis 19. November unter Angabe des Platzbedarfs und der anzubietenden Produkte unter: Festnetz: 039247 5269 (auch Anrufbeantworter nutzen), Mobil: 0151 55547759  
E-Mail: reifarh-wbg@web.de

## Ideen in Druck

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



www.wittich.de

## Interessante Neuigkeiten

### aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23 a, 39261 Zerbst/Anhalt

Leiterin: Margitta Benecke

Kontakt:

Tel.: 03923 2453 • Fax: 03923 77 85 18

E-Mail: stabizerbst@t-online.de

Homepage mit Online-Katalog: [www.stadtbibliothek-zerbst.de](http://www.stadtbibliothek-zerbst.de)

Netzwerk: [www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst](http://www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst)



### Öffnungszeiten

Montag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 13.00 bis 17.00 Uhr

### Interessantes:

#### - Zur Beachtung!

- Zur Optimierung der Ausleihe verkürzen wir mit dem Erscheinen der nächsten Zeitschriftenhefte die Leihfristen!!!
- Informieren Sie sich auf unserer Homepage: [www.stadtbibliothek-zerbst.de](http://www.stadtbibliothek-zerbst.de) über Neuzugänge im Bibliotheksbestand und verpassen Sie nie mehr das Abgabedatum der ausgeliehenen Medien, denn im Online-Katalog können sie im Rahmen der Bibliothekssatzung selbst die Leihfrist verlängern.
- Wer Energie und Kosten sparen will, kann bei uns eine Energiesparkiste mit Energiekostenmonitor kostenlos ausleihen und damit die „Stromfresser“ im Haushalt entlarven.
- Besuchen Sie uns doch mal im sozialen Netzwerk „facebook“, unter „facebook.com/stadtbibliothekZerbst“ oder direkt von unserer Homepage aus.
- Nutzen Sie das Angebot über den Onleihe-Button auf unserer Homepage oder direkt unter [www.biblio24.de](http://www.biblio24.de), eBooks und andere digitale Medien über unsere Bibliothek auszuleihen!
- Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 16.30 Uhr lädt Bücherwurm Willi zum „Lesen, Lachen, Sachen machen“ Kinder von 3 - 7 Jahren ein.

### Hier eine Auswahl neu erworbener Bücher:

#### Winkler, Matthias:

**Betreuung in Frage und Antwort:** alle wichtigen rechtlichen Aspekte für Betreute und Betreuer. - München: Dt. Taschenbuch-Verl., 2014. - XXIX, 208 S.

(dtv : Beck-Rechtsberater im dtv: Frage & Antwort)

ISBN 978-3-423-50682-3; 978-3-406-57562-4

**Höh, Rainer: GPS Outdoor-Navigation.** - 7., neubearb., aktualisierte Aufl. -

Bielefeld : Reise-Know-how-Verl., 2014. - 288 S.: zahlr. Ill. (farb.), graph. Darst. (Reise-Know-how)

ISBN 978-3-8317-2270-9

#### Hahne, Peter:

**Rettet das Zigeuner-Schnitzel!** Empörung gegen den täglichen Schwachsinn. Werte, die wichtig sind. - 7. Aufl. -

Köln: Quadriga, 2014. - 126 S.

ISBN 978-3-86995-070-9

IK: Feuilletons ; Alltag

#### Neuhaus, Nele:

**Die Lebenden und die Toten :** Kriminalroman. - Berlin: Ullstein, 2014. - 555 S.

ISBN 978-3-550-08054-8

Kriminalkommissarin Pia Kirchhoff will über Weihnachten in die Flitterwochen fahren, als sie ein Anruf erreicht, dass eine ältere Dame aus dem Hinterhalt erschossen wurde. Dann ein zweiter Mord. Beide Opfer hatten keine Feinde ...

#### Murakami, Haruki:

**Von Männern, die keine Frauen haben:** Erzählungen/Haruki Murakami. Aus d. Japan. von Ursula Gräfe. -

Köln : DuMont, 2014. - 253 S.

ISBN 978-3-8321-9781-0

#### Hjorth, Michael:

**Das Mädchen, das verstummte:** Ein Fall für Sebastian Bergman/Hjorth & Rosenfeldt. Aus d. Schwed. von Ursel Allenstein. - Reinbek bei Hamburg: Wunderlich, 2014. - 588 S. ISBN 978-3-8052-5077-1

Die zehnjährige Nichte ist Zeugin des Mordes am Ehepaar Carlsten. Den sonst ruppigen Kriminalpsychologen Sebastian Bergman berührt die Geschichte. Das Mädchen Nicole ist im gleichen Alter wie seine Tochter, die er nicht retten konnte ...

#### Yousafzai, Malala:

**Malala:** meine Geschichte/Malala Yousafzai mit Patricia McCormick. Aus dem Engl. von Maren Illinger. -

Frankfurt am Main: KJB, 2014. - 269 S. : Ill. (farb.)

ISBN 978-3-596-85660-2

IK: Religion; Pakistan; Verfolgung; Selbstbestimmung

Malala Yousafzai wurde am 9. Oktober 2012 auf ihrem Schulweg von pakistanischen Taliban-Kämpfern niedergeschossen, weil sie sich den Schulbesuch nicht verbieten ließ. Mit Unterstützung aus der ganzen Welt setzt sie ihren Kampf für Kinderrechte, insbesondere der Mädchen, fort. Zum ersten Mal erzählt die jüngste Friedensnobelpreisträgerin nun ihr Leben für jugendliche Leser ... ab 12.

#### Spitzer, Jürgen:

**Das merkwürdige Leben auf dem Lande und anderswo:** Geschichten mit Bildern des Autors/Jürgen Spitzer. - Vorabaufl. - Jena: Format Druckerei und Verlagsgesellschaft, [2014]. - 256 S.: Abb.

IK: Kurzgeschichten; Zeitgeschehen

In den vielen kleinen Kurzgeschichten lässt der Autor beinahe ein Dreivierteljahrhundert an uns vorüberziehen ...

#### Schröder, Marita:

**Das Geheimnis der Einheit/Marita Schröder.** - Zerbst/Anhalt: MP-Schröder Verl., 2014. - 467 S.

ISBN 978-3-9811573-3-8

Julia Eifenberg will mit ihren siebenjährigen Zwillingen in Wittenberg ein neues Leben beginnen. Als Lehrerin in einer Freien Schule glaubt sie, dass sie ab jetzt konfliktfrei leben kann ...

## Vereine und Verbände

### Reiner-Lemoine-Innovationspreises Anhalt-Bitterfeld 2014 vergeben

Im Rahmen des Wirtschaftsforums wurde am vorvergangenen Dienstag der Reiner-Lemoine-Innovationspreis Anhalt-Bitterfeld 2014 im Städtischen Kulturhaus Bitterfeld-Wolfen verliehen. Es ist bereits der siebte Innovationspreis und der zweite unter dem Namen Reiner-Lemoine-Innovationspreis Anhalt-Bitterfeld. Der Bewerbungszeitraum war vom 25. Februar bis 8. September 2014.

Der Reiner-Lemoine-Innovationspreis Anhalt-Bitterfeld ist eine Auszeichnung für die innovativsten Ideen, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Unternehmensgründungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Der Festakt der Preisverleihung ist der Höhepunkt des Wettbewerbes, erläutert Herr Armin Schenk, Geschäftsführer der EWG Anhalt-Bitterfeld mbH und fügt weiterhin an, die Bewertung der eingereichten Projekte erfolgt anhand der Kriterien wirtschaftlicher Erfolg, technischer Fortschritt, unternehmerische Leistung, Originalität, Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen und natürlich dem Nutzen für die Region.

27 Bewerbungen wurden eingereicht und von einer Jury bewertet. Von den 27 Bewerbern stammen jeweils zehn aus Bitterfeld-Wolfen, drei aus Köthen, drei aus Zerbst/Anhalt, drei aus der Stadt Südliches Anhalt, zwei aus Sandersdorf-Brehna, zwei aus Zörbig und zwei aus Raguhn-Jenitz. Muldestausee und Osternienburger Land sind mit jeweils einem Bewerber vertreten.

Die Festredner würdigten die Leistungen der Preisträger und das Engagement der Wirtschaft. Gedankt wurde allen Wettbewerbsteilnehmern. Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Uwe Schulze, beglückwünschte die Teilnehmer des Wettbewerbs und dankte dem Veranstalter EWG Anhalt-Bitterfeld mbH für eine gute Zusammenarbeit. Der Reiner-Lemoine-Innovationspreis im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist, so der Landrat, „Teil unserer regionalen Bemühungen für ein positives Innovationsklima. In der Hektik der wirtschaftlichen Tagesaufgaben wird mit diesem Preis Aufmerksamkeit und Anerkennung für kreative Unternehmen geschaffen.“

#### Die Preisträger 2014:

**Anerkennungsurkunden** gehen an KD Elektroniksysteme GmbH aus Zerbst dimmLight; Folienwerk Wolfen GmbH aus Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen; Industriefabrik Schneider GmbH aus Zörbig, OT Grozöberitz; Institut für Kunststofftechnologie und -recycling e. V. aus Südliches Anhalt, OT Weiand-Gölzau; Amynova Polymers GmbH aus Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen; Mymoultitouch MMT GmbH & Co. KG aus Raguhn-Jenitz OT Raguhn

**Preis des Landrates und der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld** (5000 Euro): Köthener Spezialdichtungen GmbH aus Köthen (Anhalt), OT Kleinwölknitz

**Preis der Reiner Lemoine Stiftung** (2000 Euro): Steri-Toys GmbH G aus Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

**Sonderpreis der P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH** (2000 Euro): Polifilm Extrusion GmbH aus Südliches Anhalt OT Weißandt-Gölzau

**Sonderpreis der Mercateo Services GmbH** (1000 Euro): Miltitz Aromatics GmbH aus Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

**Sonderpreis der IHK Halle-Dessau** (500 Euro): Pergande Group aus Südliches Anhalt, OT Weißandt-Gölzau

**Sonderpreis des Rotary Club Bitterfeld-Wolfen (500 Euro):** Campus Bitterfeld-Wolfen e. V. aus Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen



### Auszüge aus dem Kursangebot der KVHS ABI; Standort Zerbst/Anhalt

#### Menschen- Natur-Gesellschaft

Historische Betrachtungen: **Kaiser Wilhelm II. und der Erste Weltkrieg**

Mo., 17. Nov., und **Stalins Deutschlandpolitik** (1922-1952) Mo., 01. Dez., Vorträge jeweils 19.00 Uhr (Anmeldung auch erforderlich!)

Worüber Sie sich informieren sollten:

**Make-up Trends im Herbst/Winter 2014 - für ein gelungenes Outfit!** Termin: Mi., 27. Nov., 18.30 Uhr (1 x).

**Müssen alle Rentner Steuern zahlen**, ab welchen Einnahmen sind sie verpflichtet? Mi., 19. Nov., 10.00 Uhr

**Wenn Haus(teil)sanierung ansteht - NICHT auf Fördermittel verzichten!**

Vorstellung von Sanierungsmöglichkeiten und Darstellung der Fördermöglichkeiten Mi., 19. Nov., 18.30 Uhr.

#### Kultur und Gestalten

**Deko-Elemente für die Weihnachtszeit mit Quilling fertigen** (Kreatives aus Papierstreifen) Weihnachtliche Motive, wie Figuren, Bälle, Schalen, Blumen usw. ab Mi., 19. Nov., je 14.50 Uhr - 17.05 Uhr (2 x)

**Kreieren Sie Ihren eigenen Schmuck!** Stellen Sie einen Silberbandring nach eigenen Vorstellungen her - ein echtes Unikat zum verschenken oder selber tragen! Termin: Mo. 24. Nov., 17.00 bis 21.00 Uhr

**Strick-Atelier:** Tolle Ideen für Ihr modisches Outfit ab Mo. 24. Nov., 18.30 Uhr (4 x, 14-tägig). **Pralinenseminar:** Pralinen nach Mozart-Art & feines Gebäck Mi., 26. Nov., 14.00 und 18.00 Uhr (je 1 x)

#### Gesundheit und Wohlbefinden

**Rhythmus und Bewegung für Junggebliebene** (Kombination aus rhythmischem Trommeln und Bewegung) Do., ab 9.00 Uhr (10 x)

**Bokwa® Power** (Tanzen, Training für Körper und Geist!) Do., ab 10.00 Uhr (10 x).

#### Vorträge:

**Feng Shui** - gesundes Wohnen + erfolgreiches arbeiten (Dozent: Matthias Peter Wieck) Termin: Mi., 19. Nov., 18.30 Uhr. **Säuren und Basen in Balance**

Die Bedeutung des Säure-Basenhaushalts für unsere Gesundheit. Termin: Mi., 19. Nov., 18.30 Uhr. **Stress oder Burnout!?**

Termin: Mi., 26. Nov., 19.00 Uhr. **Erkältungskrankheiten bei Kleinkindern natürlich heilen!** Termin: Mi., 03. Dez., 19.30 Uhr.

**Rheuma, was ist das?** Gibt es Linderungsmöglichkeiten?

Termin: Mi., 10. Dez., 19.00 Uhr.

#### Sprachen

**Niemiecki jako jezyk obcy/Germana ca limba straina/Deutsch als Fremdsprache**, Godziny zajęć: po południu lub wieczorem, co tydzień lub co 14 dni/Ori Clasa: dupa-amiaza sau seara, saptamânal sau la fiecare 14 zile  
Unterrichtszeiten: Nachmittags oder Abends, wöchentlich oder 14-täglich.

**ENGLISCH** am Vormittag: Auffrischkurs für sehr geringe Vorkenntnisse,

Beginn: Mo., 17. Nov., 9.15 Uhr (10 x) oder Auffrischkurs, für Wiedereinsteiger mit sehr geringen Vorkenntnissen A1/3 ab Mo. 24. Nov., 17.30 Uhr (10 x) sowie Spezial für Reiselustige (Teil 1) ab Do., 27. Nov., 17.45 Uhr (9 x).

**RUSSISCH** für Anfänger ab Mi. 19.11., 17.00 Uhr (10 x) und Auffrischkurs am gleichen Tag ab 18.45 Uhr (jeweils 10 x).

**LATEIN auf Latein**, ein etwas anderer Sprachkurs für Anfänger. Beginn: Mi., 19.11., 18 Uhr (10 x).

**SPANISCH** Grundkurs für Anfänger ab Do. 27. Nov., 18.30 Uhr (10x) und ein Kurs für TN mit geringen Vorkenntnissen ab 26. Nov., 18.30 Uhr (10 x)

#### Computer, Karriere & Co

**Computerkurs für Anfänger-** der Einstieg in die Computerwelt mit Windows 7 ab Mo. 24. Nov., 18.30 Uhr (10 x).

**MS Windows 7 - Alles für den Büroalltag** ab Di., 25. Nov., ab 18.30 Uhr (8 x).

**iPhone, smartphone, iPad, Apps ...?** Hier geht's um kleine Telefone und Computer am Mi., 26. Nov., 17.30 Uhr (1 x).

**PC -Technik Einsteigerkurs:** Programme, Einstellungen, Sicherheit ab Do., 27. Nov., 18 Uhr (4 x).

**Textverarbeitung am PC:** Flyer, Karten und Broschüren mit Word ab Do., 27. Nov., 18.30 Uhr (3 x).

#### Vorbereiten und Nachholen

**Lesen-Schreiben-Rechnen für Erwachsene (Alphabetisierung)**

donnerstags 17.30 Uhr ab 6 TN (15 x) Wir beraten persönlich und anonym!

Wir freuen uns über einen persönlichen Kontakt 03923 6111500 oder besuchen Sie uns am Standort Zerbst/Anhalt, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5;

Hier erfahren Sie immer die aktuellsten Angebote! Wir freuen uns auf Sie!

www.kvhs-abi.de

**Vorherige Anmeldungen vor Kurs/Vortrag immer erforderlich!**

(gern auch telefonisch) Angebote unter Vorbehalt.

Gebühr ab 10 TN.

Besuchen Sie uns im Internet

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## Geburtstage und Jubiläen



Geburtstagsgratulationen  
 des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/  
 Anhalt und ihrer Ortsteile



Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 31. Oktober bis 13. November 2014 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

am 31.10.	Frau Christel Berndt	zum 75. Geburtstag	am 03.11.	Frau Ursula Schulz Lindau	zum 78. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Günter Kuske Pulspforde	zum 75. Geburtstag	am 03.11.	Frau Helga Starke Güterglück	zum 77. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Wolfgang Schmiede	zum 85. Geburtstag	am 03.11.	Frau Anneliese Ulrich	zum 84. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Karl-Heinz Schumann	zum 90. Geburtstag	am 04.11.	Frau Alma Arndt Leps	zum 81. Geburtstag
am 31.10.	Frau Erika Söhns	zum 75. Geburtstag	am 04.11.	Herrn Horst Blaschick	zum 80. Geburtstag
am 31.10.	Frau Erika Zacharias	zum 75. Geburtstag	am 04.11.	Frau Rosemarie Bonhage Steckby	zum 80. Geburtstag
am 01.11.	Frau Elli Degethoff	zum 94. Geburtstag	am 04.11.	Frau Irmgard Heinrich	zum 89. Geburtstag
am 01.11.	Frau Elvira Heinemann	zum 77. Geburtstag	am 04.11.	Herrn Erwin Knoll	zum 77. Geburtstag
am 01.11.	Herrn Siegfried Kalek	zum 77. Geburtstag	am 04.11.	Frau Waltraud Krug	zum 79. Geburtstag
am 01.11.	Frau Ursel Lehmann	zum 77. Geburtstag	am 04.11.	Herrn Werner Krüger Dobritz	zum 82. Geburtstag
am 01.11.	Frau Wera Lorenz Reuden/Anhalt	zum 84. Geburtstag	am 04.11.	Frau Johanna Lorenz	zum 86. Geburtstag
am 01.11.	Frau Ruth Schade	zum 84. Geburtstag	am 04.11.	Herrn Rudolf Nachtmann Güterglück	zum 82. Geburtstag
am 01.11.	Herrn Helmut Ulrich Töppel	zum 87. Geburtstag	am 04.11.	Frau Gisela Raasch Güterglück	zum 87. Geburtstag
am 01.11.	Frau Anna Wecke Steutz	zum 85. Geburtstag	am 04.11.	Frau Gertrud Schroeter	zum 94. Geburtstag
am 01.11.	Frau Luzia Willno Garitz	zum 86. Geburtstag	am 05.11.	Frau Ilse Emersleben Moritz	zum 75. Geburtstag
am 02.11.	Frau Erika Fügemann	zum 88. Geburtstag	am 05.11.	Frau Ilse Franke	zum 75. Geburtstag
am 02.11.	Herrn Günter Gensch Bärenthoren	zum 82. Geburtstag	am 05.11.	Herrn Rudolf Fräßdorf	zum 75. Geburtstag
am 02.11.	Herrn Manfred Handrich	zum 75. Geburtstag	am 05.11.	Frau Ingrid Freudenreich	zum 79. Geburtstag
am 02.11.	Frau Martha Kregel	zum 91. Geburtstag	am 05.11.	Frau Brigitte Gensch	zum 77. Geburtstag
am 02.11.	Frau Berta Polster Güterglück	zum 75. Geburtstag	am 05.11.	Herrn Günter Heinrich Bone	zum 76. Geburtstag
am 02.11.	Frau Charlotte Richter	zum 91. Geburtstag	am 05.11.	Herrn Helmut Rosenbaum	zum 82. Geburtstag
am 02.11.	Frau Ilse Schneider Güterglück	zum 76. Geburtstag	am 05.11.	Herrn Heinz Schickedanz	zum 82. Geburtstag
am 02.11.	Herrn Siegfried Sens	zum 79. Geburtstag	am 05.11.	Frau Gisela Tennert	zum 75. Geburtstag
am 03.11.	Herrn Fred Bobbe Kermen	zum 84. Geburtstag	am 05.11.	Frau Waltraud Wagner Eichholz	zum 89. Geburtstag
am 03.11.	Frau Brigitte Böhme Lindau	zum 81. Geburtstag	am 05.11.	Herrn Gerhard Weidner	zum 79. Geburtstag
am 03.11.	Frau Ilse Burkhardt Schora	zum 87. Geburtstag	am 06.11.	Frau Brigitte Drexler	zum 79. Geburtstag
am 03.11.	Frau Hannchen Randau	zum 76. Geburtstag	am 06.11.	Frau Erdmute Golze Gödnitz	zum 75. Geburtstag
			am 06.11.	Frau Ruth Neundorf	zum 87. Geburtstag
			am 06.11.	Frau Anneliese Reinecke Bonitz	zum 80. Geburtstag
			am 06.11.	Herrn Klaus Sens	zum 75. Geburtstag
			am 06.11.	Herrn Peter Zimmermann	zum 75. Geburtstag
			am 07.11.	Frau Lilli Beckerat	zum 76. Geburtstag
			am 07.11.	Herrn Alwin Körner Grimme	zum 82. Geburtstag
			am 07.11.	Frau Annemarie Poddan	zum 82. Geburtstag
			am 07.11.	Frau Hannelore Stolle	zum 75. Geburtstag
			am 07.11.	Herrn Max Wrahse	zum 75. Geburtstag
			am 08.11.	Frau Marianne Alrich	zum 78. Geburtstag
			am 08.11.	Frau Grete Brandt	zum 83. Geburtstag
			am 08.11.	Herrn Karlheinz Fritze	zum 76. Geburtstag
			am 08.11.	Frau Helga Mintus Reuden/Anhalt	zum 78. Geburtstag
			am 08.11.	Frau Gisela Pawelzyk	zum 75. Geburtstag
			am 08.11.	Frau Ilse Ploum	zum 92. Geburtstag
			am 08.11.	Frau Alice Rinke	zum 87. Geburtstag
			am 08.11.	Herrn Hans-Joachim Schumann	zum 91. Geburtstag
			am 08.11.	Herrn Wolfgang Striegel Buhlendorf	zum 77. Geburtstag
			am 08.11.	Frau Rosemarie Stutzke	zum 87. Geburtstag
			am 08.11.	Frau Maria Windschuh	zum 95. Geburtstag
			am 09.11.	Frau Hilde Albert	zum 95. Geburtstag
			am 09.11.	Frau Inge Lisso Steutz	zum 81. Geburtstag
			am 09.11.	Frau Marianne Rettig	zum 81. Geburtstag
			am 09.11.	Frau Inge Rießmann	zum 77. Geburtstag
			am 10.11.	Herrn Hermann Heinrich Leps	zum 79. Geburtstag
			am 10.11.	Frau Inge Herrmann	zum 76. Geburtstag

am 10.11.	Herrn Max Hoffmann	zum 83. Geburtstag
am 10.11.	Herrn Günter Kuhle Nedlitz	zum 76. Geburtstag
am 10.11.	Herrn Werner Ritter Strinum	zum 82. Geburtstag
am 10.11.	Frau Dagmar Siebert Pakendorf	zum 80. Geburtstag
am 10.11.	Herrn Helmut Zander	zum 76. Geburtstag
am 11.11.	Frau Ilse Böttcher Lindau	zum 86. Geburtstag
am 11.11.	Herrn Karlheinz Hehling	zum 77. Geburtstag
am 11.11.	Frau Eva Hennig	zum 77. Geburtstag
am 11.11.	Frau Irmgard Müller Gehrden	zum 84. Geburtstag
am 11.11.	Frau Hildegard Reimer	zum 89. Geburtstag
am 11.11.	Frau Ruth Reinke	zum 81. Geburtstag
am 11.11.	Frau Irene Schulze Niederlepte	zum 79. Geburtstag
am 12.11.	Frau Frieda Eisemann	zum 89. Geburtstag
am 12.11.	Herrn Günter Golze Gehrden	zum 86. Geburtstag
am 12.11.	Frau Hanna Hecht	zum 77. Geburtstag
am 12.11.	Frau Isolde Klose	zum 80. Geburtstag
am 12.11.	Herrn Dieter Meier	zum 82. Geburtstag
am 12.11.	Herrn Martin Platte Schora	zum 86. Geburtstag
am 12.11.	Frau Irma Schindler Steutz	zum 84. Geburtstag
am 12.11.	Frau Renate Tänzer	zum 80. Geburtstag
am 12.11.	Herrn Helmut Topf Jütrichau	zum 90. Geburtstag
am 13.11.	Frau Margarete Buchholz	zum 78. Geburtstag
am 13.11.	Herrn Rudolf Els Steckby	zum 82. Geburtstag
am 13.11.	Frau Elisabeth Hillert	zum 89. Geburtstag
am 13.11.	Herrn Bruno Winetzka	zum 85. Geburtstag

## Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

### St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst

#### Sonntag, 16.11.2014

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Mühro)

#### Dienstag, 18.11.2014

09:30 Uhr Seniorenfrühstück (St. Trinitatis) **entfällt**

15:00 Uhr Gemeindenachmittag (Bonitz)

#### Donnerstag, 20.11.2014

15:00 Uhr Gemeindenachmittag (Mühlsdorf)

#### Samstag, 22.11.2014

15:30 Uhr Kinderkirche 5. und 6. Klasse (St. Trinitatis)

#### Sonntag, 23.11.2014

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Trinitatis)

#### Montag, 24.11.2014

18:00 Uhr Gemeindegemeinderat (Garitz)

#### Dienstag, 25.11.2014

09:30 Uhr Frauenfrühstück (St. Trinitatis)

14:30 Uhr Bibelstunde (St. Trinitatis)

#### Mittwoch, 26.11.2014

09:30 Uhr Männerfrühstücken (St. Trinitatis)

#### Donnerstag, 27.11.2014

16:00 Uhr Familien-Café (St. Trinitatis)

#### Freitag, 28.11.2014

18:00 Uhr Adventsandacht mit anschließendem Grünkohlesen (Trüben)

#### Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

##### Kinderkirche

montags: 14:30 Uhr (1. - 4. Klasse) Lutherhaus

#### Singkreis

montags: 16:00 Uhr (St. Trinitatis)

#### Tanzkreis:

dienstags: 16:30 Uhr (Lutherhaus)

#### Konfirmanden

mittwochs: 15:30 Uhr (St. Trinitatis)

#### Gebetstreff:

mittwochs: 17.45 Uhr (St. Trinitatis)

#### Besondere Veranstaltungen

##### 13. bis 16.11.2014

Konfirmandenfreizeit in Elbingerode

##### Samstag, 29.11.2014

16:30 Uhr Adventskonzert mit dem Zerbster Stadtchor (St. Trinitatis)

### St. Bartholomäi

#### Parochie St. Bartholomäi Zerbst

##### Sonntag, 16.11.2014

9.00 Uhr Gottesdienst mit Totengedenken  
*Hohenlepte*

10.00 Uhr Gottesdienst  
*St. Bartholomäi*

##### Montag, 17.11.2014

19.30 Uhr Männer im Gespräch  
*St. Bartholomäi*

##### Dienstag, 18.11.2014

17.00 Uhr Frauenkreis  
*St. Bartholomäi*

19.30 Uhr Gemeindegemeinderat  
*St. Marien Ankuhn*

##### Mittwoch, 19.11.2014

18.00 Uhr Gottesdienst zum Buß- und Betttag  
*St. Bartholomäi*

##### Sonntag, 23.11.2014

9.00 Uhr *Abendmahlsgottesdienst zum Ewigkeitssonntag*  
*St. Marien Ankuhn*

10.00 Uhr *Abendmahlsgottesdienst zum Ewigkeitssonntag*  
*St. Bartholomäi*

14.00 Uhr Posaunenmusik  
*Frauentorfriedhof*

14.30 Uhr Andacht  
*Frauentorfriedhof*

##### Montag, 24.11.2014

10.00 Uhr Besuchsdienstkreis  
*St. Bartholomäi*

19.00 Uhr Bibel im Gespräch  
*St. Bartholomäi*

##### Freitag, 28.11.2014

10.00 Uhr Gottesdienst  
*Pflegeheim „Am Frauentor“*

### Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, Dessauer Str. 10a in Zerbst

Internet: [www.efg-zerbst.de](http://www.efg-zerbst.de)

#### Gottesdienste:

So., 16.11. 10.00 Uhr Gottesdienst (parallel Kinderstunde)

So., 23.11. 10.00 Uhr Gottesdienst (parallel Kinderstunde)

#### Begegnungszentrum:

Fr., 14.11. 17.30 Uhr Teenietreff

Mi., 19.11. 09.30 Uhr Krabbelkreis

Mi., 19.11. 15.00 Uhr Seniorenkreis

Fr., 21.11. 17.30 Uhr Teenietreff

Mi., 26.11. 09.30 Uhr Krabbelkreis

#### Öffnungszeiten des Innenspielplatzes:

Freitag: 15.30 - 17.30 Uhr

Hier wird gespielt und getobt, erzählt und gebastelt.

Herzliche Einladung an Eltern/Großeltern mit Kindern bis zu 10 Jahren.

## Neuapostolische Kirche (NAK)

### Gemeinde Zerbst/Anhalt - Mühlenbrücke 62a

#### Gottesdienste

Sonntag	16.11.2014	09:30 Uhr
Mittwoch	19.11.2014	19:30 Uhr
Sonntag	23.11.2014	09:30 Uhr
Mittwoch	26.11.2014	19:30 Uhr
Sonntag	30.11.2014	09:30 Uhr
Mittwoch	03.12.2014	19:30 Uhr

## Immobilienanzeigen

Sie suchen Haus, Wohnung oder Geschäft?  
Immobilienanzeigen finden Sie in Ihrem regionalen Amtsblatt.



## Info für unsere Leser

VERLAG + DRUCK  
LINUS WITTICH  
Heimat- und Bürgerzeitungen

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für:

- **Geschäftsanzeigen**
- **Infobroschüren**
- **Beilagen-Werbung**
- **Flyer**



### Kontakt Rita Smykalla

Mobil: (01 71) 4 14 40 18  
Telefon: (03 42 02) 34 10 42  
Telefax: (0 35 35) 48 92 42  
rita.smykalla@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)

### Anzeigen

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **11.12.2014; 9.00 Uhr**, im **Amtsgericht Zerbst**, Neue Brücke 22, Saal 4, versteigert werden das im Grundbuch von **Steutz Blatt 155** eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Steutz, Flur 10, Flurstück 38, Größe 416 m<sup>2</sup>. Das Grundstück ist bebaut mit einer Einfamilien Doppelhaushälfte und einem Nebengebäude (Stall), Baujahr etwa 1930, die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt etwa 132 m<sup>2</sup>. Das Haus ist gelegen in der Roßblauer Straße 4 in der Ortschaft Steutz. Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 08.03.2013. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist festgesetzt auf: 54.000 € (je ideellem Anteil 27.000 €). Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und auf der Internetseite des Amtsgerichts Zerbst.

**Amtsgericht Zerbst**

**- 9 K 5/13 -**

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **11.12.2014, 10.00 Uhr**, im **Amtsgericht Zerbst**, Neue Brücke 22, Saal 4, versteigert werden das im Grundbuch von **Lindau Blatt 660** eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Lindau, Flur 18, Flurstück 88, Hügelmstücke, Größe: 41.290 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück ist unbebaut und unterliegt der Nutzung als Ackerland. Es ist von anderen landwirtschaftlichen Grundstücken umgeben. Es besteht ein befristeter Pachtvertrag bis 31.10.2030.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 10.12.2012.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist festgesetzt auf: 31.000 €. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und auf der Internetseite des Amtsgerichts Zerbst.

**Amtsgericht Zerbst**

**- 9 K 33/12 -**

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **04.12.2014; 10.00 Uhr**, im **Amtsgericht Zerbst**, Neue Brücke 22, Saal 4, versteigert werden das im Grundbuch von **Zernitz, Blatt 111** eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Zernitz, Flur 6, Flurstück 85, Größe: 10.043 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück ist bebaut mit einem sogenannten Vierseitenhof: Einfamilienhaus, Stall mit Wohnbereich, Scheune, Stall, Unterstand und Schuppen mit Brunnen. Freistehendes Einfamilienhaus, Baujahr etwa 1925, Teilunterkellerung, Erdgeschoss, ausgebautes bzw. hierzu vorbereitetes Dachgeschoss mit Spitzboden, etwa 146 m<sup>2</sup> Wohnfläche die sich auf 7 Zimmer verteilt, Modernisierung und Instandsetzung ab 2007, freistehender Stall mit Wohnbereich, Baujahr etwa 1925, Teilunterkellerung, Erdgeschoss, nicht ausgebautes Dachgeschoss, etwa 58 m<sup>2</sup> Wohnfläche die sich auf 2 Zimmer verteilt, in weiten Teilen instandgesetzt und modernisiert, aber noch nicht abschließend fertig gestellt. Das Grundstück ist gelegen im OT Kuhberge, Dorfstraße 1 und wird von dem Eigentümer zu Wohn- und Gewerbe Zwecken (Hufbeschlag- und Schmiedehandwerk) genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 22.09.2010.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist festgesetzt auf: 90.000 €.

**In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden. In diesem Termin kann daher, sofern das Verfahren nicht eingestellt wird, der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Verkehrswertes beträgt.**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und auf der Internetseite des Amtsgerichts Zerbst.

**Amtsgericht Zerbst**

**- 9 K 33/10 -**



# Der Schraden

Auf den Spuren der Geschichte und der Gegenwart



www.amt-schradenland.de  
Sagenhaftes • Wandern • Radeln • Natur Pur • entlang der historischen Grenze • Sachsen - Preußen

## Wandertipps zwischen Großenhainer Pflege und Kmehleener Berge

Zwischen den Ausläufern des Niederlausitzer Hügellandes und den Ausläufern der Großenhainer Pflege erstreckt sich ganz im Süden Brandenburgs der Schraden. Die einst zusammenhängende Moor-, Sumpf- und Waldlandschaft wurde bis ins 20. Jahrhundert hinein so stark durch den Menschen verändert, dass heute vor allem landwirtschaftliche Acker- und Grünflächen die Niederungen prägen. Der Schraden ist ein historischer Grenzraum, der im Norden die Niederlausitz und im Osten die Oberlausitz berührt.

Im Ergebnis des Wiener Kongresses wurde die Region von der Großenhainer Pflege des Königreiches Sachsen als Provinz Sachsen dem Königreich Preußen zugeteilt. Hier verläuft heute die südliche Grenze des Landes Brandenburg zu Sachsen.

Weithin sichtbar ist auf der höchsten Erhebung der Heidehöhe, des Landes, mit 201,40m, der Heidebergturm mit 34m Höhe zu sehen. Die Landschaft des Schradens ist räumlich gesehen bedeutsam, wie der Spreewald oder der Fläming, aber auch die Fürstenstraße der Wettiner sowie der ein Teil des Pilgerwegs. Auf zahlreichen gut ausgebauten Wanderwegen, vorbei an Schönheiten der Natur und Anbindungen nach Sachsen, können die Schlösser Zabelitz und Schönfeld und die alte Garnissstadt Großenhain mit ihrer Schlossanlage bewundert werden.

**Die Touren:** Grenzsteinwanderweg • Merzdorfer Rundweg • Heideberg Rundweg Gröden Hirschfelder Rundweg • Großthiemiger Rundweg • Rundwanderweg Kutschenberg Großkmehlen • Zabelitzer Rundweg • Straucher Rundweg • Gröditz – Ortrand Zabelitz–Glaubitz–Ortrand–Senftenberger See

Folgen sie dem Grenzwanderweg, lassen sie sich in einer Führung entlang der ehemaligen Grenze entführen. Sie werden Geschichten zu den Grenzsteinen hören und viel entdecken. Lassen Sie sich Sagen von Scrato, dem bösen Waldteufel, dem steinernen Kreuz und anderen Geschichten des Schradens erzählen und entfliehen Sie so dem Alltag.



Sie erreichen uns: Telefon: 035343-76224 • Telefax: 035343-512  
E-Mail: [www.amt-schradenland@t-online.de](mailto:www.amt-schradenland@t-online.de)/[www.amt-schradenland.de](http://www.amt-schradenland.de)  
Amt Schradenland • Großenhainer Straße 25 • 04932 Gröden



Elbe-Elster-Land  
Bewegt jeden.

Die älteste Brikettfabrik Europas wird liebevoll nur LOUISE genannt. Idyllisch von Laubwäldern umgeben und am Fürst-Pückler-Radweg gelegen ist die

# Brikettfabrik LOUISE

heute ein erlebnisreiches Ausflugsziel  
nicht nur für Technikfans



Die Brikettfabrik LOUISE ist 1882 in Betrieb gegangen. Bis ins Jahr 1991 zischten Dampfkessel, rüttelten Siebe und drehten sich die Schwungräder der Pressen. Seit 1992 zum Technischen Denkmal erklärt, frisch herausgeputzt, können nun Besucher in den geführten Rundgängen die bekannten Geräusche der Maschinen und Anlagen aus der Zeit der Inbetriebnahme hören und lernen die Zusammenhänge der Kohleveredlung kennen.

Bis 1958 schürften Braunkohlebagger in der Umgebung von LOUISE und veränderten die Landschaft.

Wie schnell die Natur diese Wunden heilte und welche Narben geblieben sind, können Wanderlustige bei einer Führung selbst sehen.

Musikliebhaber kommen bei den kulturellen Veranstaltungen in der Kraftwerkshalle, die einst 1908 zur Energieerzeugung erbaut wurde, ins Schwärmen.

Mit dem PKW fahren Sie über die BAB 13, Abfahrt Duben oder Bronkow, eine günstige Möglichkeit besteht über die B101 in Richtung Jüterbog/Herzberg bis Beutersitz, dann den Ausschilderungen folgen.

## Technisches Denkmal Brikettfabrik LOUISE

LOUISE 111  
04924 Domsdorf

Tel: 035341 94005

Fax: 035341 94894

Email: [info@brikettfabrik-louise.de](mailto:info@brikettfabrik-louise.de)

Internet: [www.brikettfabrik-louise.de](http://www.brikettfabrik-louise.de)  
[www.uebigau-wahrenbrueck.de](http://www.uebigau-wahrenbrueck.de)

## Öffnungszeiten:

April bis Oktober täglich 10.00 – (letzte Führung) 16 Uhr  
Nov. u. Mrz Mo.–Fr., So 10.00 – (letzte Führung) 15 Uhr  
Dezember, Januar und Februar nach Absprache  
Gruppenführungen sind bitte anzumelden

## Unser besonderer Tipp für Sie

Erlebnisführungen STEINIG.STAUBIG.SCHÖN.  
Anmeldungen erforderlich

# BOXEN Live

## Vier-Nationen-Cup



**BC Cottbus / Hertha BSC Berlin (DEUTSCHLAND) vs. Boxfreunde aus ISRAEL / MONGOLEI / ÖSTERREICH**

### Tickets:

Stadtverwaltung Luckau & Touristinfo Luckau

Tel.: 03544 - 5940

VVK: 8,00€

**So. 07.12.14 17 Uhr**  
**LUCKAU**

## Ferienwohnungen

### STADTHAFEN Malchow



Im Herzen der Mecklenburgischen  
Seenplatte in der Inselstadt Malchow

(Staatlich anerkannter  
Luftkurort seit 2005)



## Boot & Yachtcharter Selge

Tel.: +49/3 99 32/47 28 90 · Fax: +49/3 99 32/47 28 91

[www.stadthafen-malchow.com](http://www.stadthafen-malchow.com)

## ALEX HAUSMEISTERSERVICE

übernehme auch  
Wohnungs- & Haushaltsauflösungen

**Alexander Thiele** Lange Str. 12 • 39264 Bornum  
mobil: 0174 - 649 29 23 • Fon+Fax: 039 248 - 72 06  
✉ [alex.anke@freenet.de](mailto:alex.anke@freenet.de)

### Indian Summer - Kurztrip... Neustadt im Thüringer Wald

Anreise bis Ende November 2014  
3 Tage (2 Nächte) im DZ inklusive:

- » 1x Begrüßungscocktail
- » 2x Übernachtung im Doppelzimmer
- » 2x Frühstücks- & Abendbuffet
- » 1x pfl. Fußpackung mit anschl. Fußmassage
- » freie Nutzung von Schwimmbad & Dampfsauna
- » kostenfreie Vorführung in der Glasbläserei CIPIN (Mo. - Fr.)

Buchungsservice: ☎ 036781 / 440  
[info@rennsteighotel-kammweg.de](mailto:info@rennsteighotel-kammweg.de)

Bei Buchung angeben:  
**WVS-0914-RKW**

€ 99,-  
p. P. im DZ

Für alle Reisen gilt: Termine buchbar ab sofort und nach Verfügbarkeit, Feiertage ausgeschlossen! Eigene Hin-/Rückreise. Preise exklusive Kurtaxe. Programmänderungen vorbehalten. Einzelzimmerzuschlag, Kinderermäßigung und Verlängerungsnächte auf Anfrage. Veranstalter: Elite-Immobilien-Grundstück-Entwicklungsgesellschaft-Leipzig mbH & Co. KG • Petersstraße 32/34 • D-04109 Leipzig/Komplementär: Koch Verwaltungs GmbH • Petersstraße 32/34 • D-04109 Leipzig / Geschäftsführer N. Smirnov

### Herbstliche Tage... Hörnitz in der Oberlausitz

Anreise bis Ende November 2014  
3 Tage (2 Nächte) im DZ inklusive:

- » 1 Flasche Prosecco bei Anreise auf dem Zimmer
- » 2x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- » 2x „herbstliches“ 3-Gang-Menü
- » 1x Wellnessgutschein im Wert von 20 Euro
- » 1x Eintritt Burg & Kloster Oybin  
alternativ: Eintritt Schmetterlingshaus Jonsdorf

Buchungsservice: ☎ 03583 / 5500  
[info@schlosshotel-althoernitz.de](mailto:info@schlosshotel-althoernitz.de)

Bei Buchung angeben:  
**WVS-0914-SAZ**

€ 99,-  
p. P. im DZ

Für alle Reisen gilt: Termine buchbar ab sofort und nach Verfügbarkeit, Feiertage ausgeschlossen! Eigene Hin-/Rückreise. Preise exklusive Kurtaxe. Programmänderungen vorbehalten. Einzelzimmerzuschlag, Kinderermäßigung und Verlängerungsnächte auf Anfrage. Veranstalter: Schlosshotel Althornitz GmbH & Co. KG • Zittauer Straße 9 • D-02763 Hörnitz/Komplementär: Koch Verwaltungs GmbH • Petersstraße 32/34 • D-04109 Leipzig / Geschäftsführer N. Smirnov



- Orts- und stadtteilbezogene, tagesaktuelle Informationen aus Vereinen, Institutionen und Unternehmen
- crossmedial
- Geschäftsanzeigen
- Privatanzeigen
- Branchenbuch
- Bannerwerbung
- Veranstaltungskalender
- Links zu kommunalen Diensten
- Wettervorschau
- weitere nützliche Informationslinks

alles TAGESAKTUELL  
MONTAG – SONNTAG

[www.localbook.de](http://www.localbook.de)

**Alte Treppe?**  
*Wieder schön!*

Die schlaue Lösung

Nächster

Neue Stufen nach Maß!

**PORTAS®-Fachbetrieb**  
**Petra Görisch**  
Buroer Auweg 15  
06869 Coswig (Anhalt)  
**Tel.: 03 49 03 / 6 87 20**

**PORTAS®**  
Europas Renovierer Nr. 1

**Haushaltsauflösung**, div. Möbel preiswert abzugeben: Küche, Schlafz., Wohnzimmersch. usw.  
**Tel.: 01 70/9 36 58 60**

**Wir suchen dringend**  
für Kauf- und Pachtinteressenten

**Ackerland zu Höchstpreisen**

**ackerlandmakler.de**  
**Tel: 0385 55586466**



**Über 3000 neue Brautkleider** ab je **298 €**

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen. Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

Mehr Infos erhalten Sie unter:  
**03591 / 318 99 09**  
oder **0163 / 814 59 65**  
info@Brautmode-Discount.de

**110 Jahre** **PRÄG** **WIR VERSTEHEN ENERGIE.**

HEIZÖL ERDGAS STROM PELLETS

[www.praeg.de](http://www.praeg.de) Telefon 03 42 05 / 7 53 - 0 Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

**Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal**  
**Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler**

Schön eingerichtete Ferienwohnung (\*\*\*\*) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel. 01 63 / 7 88 02 36  
E-Mail: h.pacyna@web.de · [www.himmelchen.de](http://www.himmelchen.de)

## Immobilienobjekt im der Pfalz

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

**Tel: 0049 151 15777785**

**ANZEIGE**

Die große Leinwand sorgt für gute Sicht von allen Plätzen!

**Best Of Irish Dance live in Dessau-Roßlau**

**Grandiose Iren entführen in eine andere Welt**

Zum Schenken schön!

Eine Zeitreise durch das Irland der letzten 200 Jahre, irisch frisch und lebensfroh, erwartet Sie am **28.03.** in der Anhalt Arena Dessau. **DANCE MASTERS!** erzählt die Geschichte des irischen Stepptanzes auf musikalische und tänzerische Weise. Eine berührende Liebesge-

schichte führt die Zuschauer vom 18. Jahrhundert bis zur heutigen Zeit. Eine Auswahl der besten irischen Stepptänzer/-innen zeigen in authentischen Kostümen die zahlreichen Facetten des irischen Stepptanzes. Ausgefeilte Choreografien und perfekt ausgeführte schnelle „clicks“ faszinieren die Zuschauer immer wieder. Live gespielte traditionelle irische Musik

überträgt die irische Lebensfreude auf das Publikum.

Sichern Sie sich gleich jetzt Ihre Tickets ab 27,90€ frei Haus unter [www.resetproduction.de](http://www.resetproduction.de) sowie 0365-5481830, u.a. bei der MZ sowie an allen bekannten VVK-Stellen in der Region.